

Die in der Kammersitzung der Börse für landwirtschaftliche Produkte
in Wien am 6. Juni 2007 einstimmig beschlossenen
und provisorisch in Kraft gesetzten

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (U s a n c e n)

Teil B: Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren

wurden durch die zuständigen Bundesminister
mit Genehmigung IL.99.1.2./91-III/9-2007 vom 6. Dezember 2007
endgültig in Wirksamkeit gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	6
Getreide.....	7
Einheitsgewicht.....	7
§ 77.....	7
Lieferung besserer Qualität.....	7
§ 78.....	7
Hektolitergewicht (Naturalgewicht).....	7
§ 79.....	7
§ 80.....	7
Feuchtigkeitsgehalt*.....	7
§ 81.....	7
Produktionsgegend (Ursprungsland).....	8
§ 82.....	8
Fehlerhafte Ware.....	8
§ 83.....	8
Lieferfähige (Usance-) Ware.....	8
§ 84.....	8
Lieferung gleichmäßiger (homogener) Ware.....	8
§ 85.....	8
Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind (Besatz).....	8
§ 86.....	8
Weizen.....	11
§ 87.....	11
I. Weizen für Mahlzwecke.....	11
II. Qualitätsweizen.....	12
III. Premiumweizen.....	12
IV. Weizen für Futterzwecke:.....	13
V. Hartweizen (Durum):.....	13
Roggen.....	14
§ 88.....	14
I. Roggen für Mahlzwecke:.....	14
II. Roggen für Futterzwecke:.....	14
Gerste.....	15
§ 89.....	15
I. Gerste für Brauzwecke.....	15
II. Gerste für Futterzwecke.....	17
III. Gerste für Industriezwecke.....	17
Mais.....	18
§ 90.....	18
Hafer.....	19
§ 91.....	19
I. Hafer für Industriezwecke:.....	19
II. Hafer für Futterzwecke.....	20
Hirse.....	20
§ 92.....	20
I. Hirse für Schälzwecke:.....	20
II. Hirse für Futterzwecke:.....	21
Milocorn (Sorghum).....	21
§ 93.....	21
Buchweizen (Heidekorn).....	22
§ 94.....	22
Mehl und Mahlprodukte.....	22
I. Grieße und Mehle für die menschliche Ernährung.....	22
§ 95.....	22
Qualität.....	23
§ 96.....	23
II. Nachprodukte der Müllerei und Schälmmüllerei.....	23
§ 97.....	23

Qualität und Beschaffenheit.....	24
§ 98.....	24
Hülsenfrüchte	25
Ackerbohnen.....	25
§ 99.....	25
Erbsen für Futterzwecke.....	25
§ 100.....	25
Ölsaaten	26
Raps zur Ölgewinnung.....	26
§ 101.....	26
Leinsaat und Leindotter	26
Leinsaat und Leindotter für Futterzwecke.....	26
§ 102.....	26
Leinsaat und Leindotter für Speisezwecke	26
§ 103.....	27
Kürbiskerne.....	27
§ 104.....	27
Sonnenblumenkerne zur Ölgewinnung.....	27
§ 105.....	27
Sonnenblumenkerne zur Ölgewinnung „High Oleic“	27
Gestreifte Sonnenblumenkerne	28
Sojabohnen Klasse I - Speisesojabohnen	28
§ 106.....	28
Sojabohnen Klasse II – Futtersojabohnen.....	29
§ 107.....	29
Mohn.....	30
§ 108.....	30
Reis.....	30
§ 109.....	30
§ 110.....	30
I. Weissreis	31
II. Parboiled Reis.....	32
Bruchreis	33
§ 111.....	33
Industriekartoffeln	33
§ 112.....	33
§ 113.....	33
Heu und Stroh	33
Pressung.....	33
§ 114.....	33
Heu.....	33
§ 115.....	33
Stroh.....	34
§ 116.....	34
Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote.....	34
§ 117.....	34
§ 118.....	34
§ 119.....	34
Zuckerrübenschnitzel	35
§ 120.....	35
§ 121.....	35
§ 122.....	35
§ 123.....	35
Malzkeime.....	36
§ 124.....	36
§ 125.....	36
§ 126.....	36
Treber	36
Bier- und Malztreber	36
§ 127.....	36
I. Malztreber	36
II. Biertreber	36
Trocken - Futterhefe	36

§ 128.....	36
Heferückstände.....	37
§ 129.....	37
Melasse.....	37
§ 130.....	37
§ 131.....	37
§ 132.....	37
§ 133.....	37
§ 134.....	38
§ 135.....	38
§ 136.....	39
§ 137.....	39
Melasse auf Träger.....	39
§ 138.....	39
§ 139.....	39
§ 140.....	39
§ 141.....	40
§ 142.....	40
Fischmehl.....	40
§ 143.....	40
Honig.....	40
§ 144.....	40
§ 145.....	40
§ 146.....	41
§ 147.....	41
§ 148.....	41
Öl.....	41
§ 149.....	41
Allgemeine Bestimmungen.....	41
I. Rüböl.....	41
§ 150.....	41
§ 151.....	41
§ 152.....	41
§ 153.....	42
§ 154.....	42
II. Sonnenblumenöl.....	42
§ 155.....	42
Malz.....	42
§ 156.....	42
Wassergehalt.....	43
§ 157.....	43
Extraktgehalt.....	43
§ 158.....	43
Kartoffelstärke.....	43
Allgemeine Handelsregeln.....	43
§ 159.....	43
§ 160.....	43
§ 161.....	43
Native Kartoffelstärke (Kartoffelstärkemehl).....	44
§ 162.....	44
§ 163.....	44
Native Maisstärke.....	44
§ 164.....	44
§ 165.....	44
§ 166.....	44
Dextrose oder Traubenzucker.....	44
§ 167.....	44
Glukosesirup (Stärkesirup).....	45
§ 168.....	45
Maiskleber.....	45
§ 169.....	45
Maiskeime.....	45
§ 170.....	45

Maiskleberfutter	45
§ 171	45
Futterkalk	45
§ 172	45
§ 173	45
Futterphosphate	46
§ 174	46

Börseusancen § 1 bis §76 siehe Teil A Allgemeine Bestimmungen

Börseusancen § 77 bis § 174

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Usancen)

Gegenstand des Börseverkehrs

Der Börseverkehr erstreckt sich:

1. auf alle landwirtschaftlichen Feld- und Bodenprodukte sowie alle Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues samt deren Abfallprodukten, einschließlich Sämereien,
2. auf alle aus den unter Z. 1 genannten Erzeugnissen gewonnenen Halb- und Ganzfabrikate nebst deren Neben-, Nach- und Abfallprodukten, soweit sie zur menschlichen und tierischen Ernährung dienen,
3. auf alle Futter- und Futterersatzmittel sowie auf Wein und Weinprodukte, Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und andere tierische Produkte, Eier und Eiprodukte, Natur- und Kunsthonig, Natur- und Handelsdünger, Pflanzenschutzmittel, Spiritus, Presshefe, Stärke und deren Derivate, Pflaumenmus, Reis, Edelkastanien, Anis, Fenchel, Kümmel, Eicheln und Torfstreu,
4. auf alle mit dem Handel der unter Z. 1-3 genannten Erzeugnisse in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Vermittlungs-, Speditions-, Einlagerungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Verpackungsmaterial aller Art.

Teil B

Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in diesen Sonderbestimmungen angeführten Regeln finden auf Rechtsgeschäfte über die speziell angeführten Waren, die als Gegenstände des Geschäftsverkehrs an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien zugelassen sind, unter den in den Allgemeinen Bestimmungen des Teiles A, § 1 Abs 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen Anwendung .
2. Solche Waren, die außer den hier speziell angeführten Waren Gegenstände des Geschäftsverkehr an dieser Börse sind, deren Qualität jedoch gesetzlichen Normen unterliegt, oder die handelsüblich durch standardisierte Musterverträge oder individuelle Kontrakte gehandelt werden, sind von diesen Sonderbestimmungen nicht erfasst.

Getreide

Einheitsgewicht

§ 77

Getreide wird zu 1.000 kg netto gehandelt.

Lieferung besserer Qualität

§ 78

Getreide besserer Qualität oder von höherem Hektolitergewicht als bedungen, muss, sofern das Getreide sonst vertragsgemäß geliefert wurde, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zum vereinbarten Preis angenommen werden.

Hektolitergewicht (Naturalgewicht)

§ 79

1. Wurde das vereinbarte Hektolitergewicht nicht als Mindestgewicht garantiert, so beginnt der Anspruch auf eine Entschädigung erst bei den in den §§ 84 bis 92 angeführten Gewichtsabgängen.
2. Bei einem Verkauf von einem bestimmten Hektolitergewicht aufwärts gilt das geringere Gewicht als garantiertes Mindestgewicht. Dem Käufer gebühren, falls das Hektolitergewicht der gelieferten Ware das garantierte Mindestgewicht unterschreitet, die in den §§ 84 bis 92 festgesetzten Abschläge vom Vertragspreis.

§ 80

Die Kosten der Ermittlung des Hektolitergewichtes treffen, wenn sich dieses als vertragsmäßig herausstellt, den Käufer, im entgegen gesetzten Fall den Verkäufer. Die Kosten treffen den Verkäufer auch dann, wenn die Ermittlung zwar nicht das vertragliche, aber noch immer ein Gewicht ergibt, das den Käufer zum Bezug der Ware ohne Entschädigungsanspruch verpflichtet.

Feuchtigkeitsgehalt*

§ 81

Ohne besondere Vereinbarung darf Getreide mit mehr als 14,5% Feuchtigkeitsgehalt weder für Mahl- noch für Futterzwecke geliefert werden.

Der nach den Usancen zulässige oder der vereinbarte Feuchtigkeitsgehalt kann durch natürliche oder künstliche Trocknung herbeigeführt worden sein.

* Die Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes hat mittels halbautomatischen Feuchtigkeitsbestimmers - Erzeugnis Brabender - durch Trocknung während einer Stunde bei einer Temperatur von 130 Grad Celsius zu geschehen.

Produktionsgegend (Ursprungsland)

§ 82

1. Wenn in einem Vertrag die Produktionsgegend und/oder das Ursprungsland der zu liefernden Ware bezeichnet wurde, so ist der Käufer nicht verpflichtet, Ware einer anderen Provenienz oder Ware, die mit einem Produkt anderer Herkunft gemischt ist, zu übernehmen.
2. In Streitfällen ist der Nachweis der Provenienz durch hierzu geeignete Dokumente zu erbringen.

Fehlerhafte Ware

§ 83

Verkäufer von Getreide, Mais, Leguminosen und Ölsaaten, welche einen oder mehrere der nachstehend angeführten Fehler aufweist, haben diese - auch bei Verkäufen nach Muster - dem Käufer vor Abschluss des Geschäftes anzugeben und im Schlussbrief genau zu bezeichnen:

1. usancenwidrige Feuchtigkeit
2. warme, dumpfe und schimmelige Beschaffenheit
3. fremdartiger (schädlicher) Geruch
4. Befall von Lagerschädlingen

Lieferfähige (Usance-) Ware

§ 84

Beim Verkauf ohne Muster darf nur geliefert werden: trockenes, gesundes (siehe § 83), den Handelserfordernissen entsprechend gereinigtes Getreide der letzten Ernte, nach den für die einzelnen Getreidearten in diesen Usancen (§§ 87 bis 94) festgesetzten Bestimmungen.

Lieferung gleichmäßiger (homogener) Ware

§ 85

Jede vorgelegte Warenpartie (lose oder gesackt) muss von gleichmäßiger (homogener) Qualität sein. Jede Wagenladung, jeder Waggon, jede Waggontageslieferung (Gruppe oder Zielzug) und jede Schleppkammer bilden in dieser Hinsicht eine Einheit.

Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind (Besatz)

§ 86

1. Bruchkorn:

Als Bruchkorn gelten alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

Bei Mais gelten alle Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb, von 4,5 mm fallen, als Bruchkorn.

2. Kornbesatz:

a) Schmachtkorn:

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in diesem Anhang genannten Bestandteile der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

Weichweizen 2 mm,

Roggen 1,8 mm,

Hartweizen (Durum) 1,9 mm,

Gerste 2,2 mm.

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) Fremdgetreide:

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

c) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis zu 8 v. H. unberücksichtigt.

e) Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren aufweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

3. Fleckige und/ oder fusariumbefallene Körner:

Bei Hartweizen (Durum) gelten als

a) fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen;

b) fusariumbefallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist. Diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft, und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden, unscharfen Konturen.

4. Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen (Durum) tritt – sortenmäßig bedingt – der Keimling stark hervor, sodass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein

solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

5. Schwarzbesatz:

a) Fremdkörner (Unkrautsamen):

Fremdkörner (Unkrautsamen) sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörner (Unkrautsamen) bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Körner (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren, und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern.

b) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Die Körner sind solche voll ausgebildeten Körner, deren Schale eine braungraue bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung aufzeigt.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

c) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides), als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm Schlitzsieb durchfallen, sowie alle im vorstehenden Unterabsatz genannten Verunreinigungen.

d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)

e) Mutterkorn

- f) Brandbutten
- g) Tote Insekten und Insektenfragmente.

6. Lebende Schädlinge

7. Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben

Hartweizenkörner (Durum), die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, sind Körner, deren Mehlkörper nicht völlig durchscheinend erscheint.

Die Feststellung der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind (Besatz), sowie der Nichtglasigkeit erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität.

Weizen

§ 87

I. Weizen für Mahlzwecke

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien.

1. Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe;
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	5%
Anteil des Schwarzbesatzes:	1%
Anteil des Auswuchses:	2,5%
Anteil der Summe aus Bruchkorn, Kornbesatz, Schwarzbesatz und Auswuchs:	7,5%

Für darüber hinausgehende Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und die Abschlagsregelungen laut Interventionsbedingungen der EU.

Ergibt die Summe der Einzelkomponenten der bereits getätigten Abzüge einen höheren Wert als 7,5% erfolgt für den über 7,5% übersteigenden Wert ein Abschlag je Prozentpunkt von 0,5 Gewichtsprozente.

3. Hektolitergewicht: 78 kg

Für geringere Gewichte gelten die Grenzwerte der Interventionsbedingungen der EU. Abschläge für Minderhektolitergewicht werden bei Unterschreitung um mehr als 1 kg getätigt. Diese betragen per kg Minderhektolitergewicht 0,5 Gewichtsprozente.

4. Fallzahl: 220 sec
5. Proteingehalt (N x 5,7) i. Ts.: 12,5 %

6. Backqualität: Sorten der Backqualitätsgruppe mind. 3 oder höher entsprechend der Klassifizierung der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) oder einer anderen ausländischen gleichwertigen Klassifizierung.

II. Qualitätsweizen

1. Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe;
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	5%
Anteil des Schwarzbesatzes:	1%
Anteil des Auswuchses:	2,5%
Anteil der Summe aus Bruchkorn, Kornbesatz, Schwarzbesatz und Auswuchs:	7,5%

Für darüber hinausgehende Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und die Abschlagsregelungen laut Interventionsbedingungen der EU.

Ergibt die Summe der Einzelkomponenten der bereits getätigten Abzüge einen höheren Wert als 7,5%, erfolgt für den über 7,5% übersteigenden Wert ein Abschlag je Prozentpunkt von 0.5 Gewichtsprozent.

3. Hektolitergewicht: 80 kg

Abschläge für Minderhektolitergewicht werden bei Unterschreitung um mehr als 1 kg getätigt. Diese betragen per kg Minderhektolitergewicht 0,5 Gewichtsprozent. Das Mindest-Hektolitergewicht muss 76 kg betragen.

4. Fallzahl: 250 sec
5. Proteingehalt (N x 5,7) i. Ts.: 14%
6. Backqualität Sorten der Backqualitätsgruppe 7 oder höher entsprechend der Klassifizierung der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) oder einer anderen ausländischen gleichwertigen Klassifizierung.

III. Premiumweizen

1. Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe;
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	5%
Anteil des Schwarzbesatzes:	1%
Anteil des Auswuchses:	2,5%
Anteil der Summe aus Bruchkorn, Kornbesatz, Schwarzbesatz und Auswuchs:	7,5%

Für darüber hinausgehende Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und die Abschlagsregelungen laut Interventionsbedingungen der EU.
Ergibt die Summe der Einzelkomponenten der bereits getätigten Abzüge einen höheren Wert als 7,5%, erfolgt für den über 7,5% übersteigenden Wert ein Abschlag je Prozentpunkt von 0,5 Gewichtsprozente.

3. Hektolitergewicht: 80 kg

Abschläge für Minderhektolitergewicht werden bei Unterschreitung um mehr als 1 kg getätigt. Diese betragen per kg Minderhektolitergewicht 0,5 Gewichtsprozente. Das Mindest-Hektolitergewicht muss 78 kg betragen.

4. Fallzahl: 280 sec
5. Proteingehalt (N x 5,7) i. Ts.: 15 %
6. Backqualität Sorten der Backqualitätsgruppe 7 oder höher entsprechend der Klassifizierung der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) oder einer anderen ausländischen gleichwertigen Klassifizierung.

IV. Weizen für Futterzwecke:

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe.
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Kornbesatzes:	7%
Anteil des Schwarzbesatzes:	3%
Anteil des Auswuchses:	10%

3. Hektolitergewicht: 70 kg

V. Hartweizen (Durum):

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Hartweizen(Durum) von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von bersteingelber bis brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem durchscheinendem hornartigen Aussehen.
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	2%
Anteil des Schwarzbesatzes:	0,5%
Anteil des Auswuchses:	2,5%
Anteil der Summe aus Bruchkorn, Kornbesatz, Schwarzbesatz und Auswuchs:	7,5%

Anteil der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben: 20%

Für die darüber hinausgehenden Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und Abschlagsregelungen der Interventionsbedingungen der EU.
Ergibt die Summe der Einzelkomponenten unter Berücksichtigung der bereits getätigten Abzüge einen höheren Wert als 7,5% erfolgt für den über 7,5% übersteigenden Wert ein Abschlag je Prozentpunkt von 0,5% Gewichtsprozenten.

3. Hektolitergewicht: 80 kg

Für geringere Gewichte gelten die Grenzwerte der Interventionsbedingungen der EU. Abschläge für Minderhektolitergewicht werden bei Unterschreitung um mehr als 1 kg getätigt. Diese betragen per kg Minderhektolitergewicht 0,5 Gewichtsprozente.

Roggen

§ 88

I. Roggen für Mahlzwecke:

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der EU unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht.
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	3%
Anteil des Schwarzbesatzes: (davon max. 0,05 % Mutterkorn)	1%
Anteil des Auswuchses:	2,5%
Anteil der Summe aus Bruchkorn, Kornbesatz, Schwarzbesatz und Auswuchs	7,5%

Für darüber hinaus gehende Anteile erfolgt je Prozentpunkt Bruchkorn bis max. 5% und je Prozentpunkt Kornbesatz bis max. 5% ein Abschlag von 0,5 % Gew.-% und je Prozentpunkt Schwarzbesatz bis max. 3% ein Abschlag von 1 Gew.-%. Ergibt die Summe der Einzelkomponenten unter Berücksichtigung der bereits getätigten Abzüge einen höheren Wert als 7,5% erfolgt für den über 7,5% übersteigenden Wert ein Abschlag je Prozentpunkt von 0,5 Gewichtsprozenten.

3. Hektolitergewicht: 71 kg

Für geringere Hektolitergewichte bis mind. 70 kg erfolgt ein Abschlag von 0,5 €/t.

II. Roggen für Futterzwecke:

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch, frei von lebenden

Schädlingen, von einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der EU unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht.

2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Weizens:	10%
Anteil des übrigen Kornbesatzes:	5%
Anteil des Schwarzbesatzes:	3%
Anteil des Auswuchses:	10%

3. Hektolitergewicht: 65 kg

Gerste

§ 89

I. Gerste für Brauzwecke

Als Braugerste versteht sich Gerste aus zweizeiligen Sommergerstensorten. Die Braugerste ist gesund, trocken, frei von Fremdgeruch sowie frei von lebenden Lagerschädlingen zu liefern.

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. nicht mehr als 2 Gewichtsprozent Beimengungen von anderer als zweizeiliger Gerste, von Wintergerste, sowie Gerste aus verschiedenen Ernten
2. nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Bruchkorn jedoch ohne Berücksichtigung der aufgeplatzten Körner
3. nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Auswuchs
4. nicht mehr als 2 Gewichtsprozent Schwarz- und/ oder Kornbesatz jedoch nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Fremdgetreide und 1 Gewichtsprozent Schwarzbesatz und nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Ölsaaten
5. nicht mehr als 2% aufgeplatzte Körner (Methodik der Feststellung nach Mebak 2.4.6)

Selbst bei Verkäufen nach Muster muss der Käufer auf den Umstand, dass die Braugerste mit Gerste eines anderen Jahrgangs vermengt ist, ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Ab 1. August ist bei Braugerste mitteleuropäischer Provenienz das Produkt der neuen Ernte zu liefern.

Die Anlieferung alterntiger Gerste nach Beginn der neuen Ernte ist zu deklarieren.

Braugerste muss folgende zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweisen:

1. Sortenreinheit

Für die Lieferung einer bestimmten oder der Mischung bestimmter Sorten gilt eine Sortenreinheit von mind. 95 %.

Sollte die Sortenreinheit von mind. 95 % nicht erreicht werden, gelten folgende Abschläge für die Übernahme.

94 - 90%	Sortenreinheit	1%	Abschlag auf den Vertragspreis
89 - 85%	Sortenreinheit	2%	Abschlag auf den Vertragspreis
unter 85%	Sortenreinheit	3%	Abschlag auf den Vertragspreis

Methodik der Feststellung der Sorten: E.B.C.3.10. Gel-Elektrophorese (PAGE)

2. Sortierung

- a) Der Vollgerstenanteil (Prima) muss mindestens 90% (über dem 2,5 mm Schlitzsieb) betragen.
- b) Der Ausputz (unter dem 2,2 mm Schlitzsieb), inkl. Besatz und Bruch darf 2% nicht übersteigen, wobei Bruch, Fremdgetreide und Fremdkörner auszulesen und dem Ausputz zuzugeben sind.

Als Abschlag für eine Mindersortierung bei der Vollgerste (Prima) ist für jeweils 0,1% Mindersortierung 0,04% zu gewähren. Unabhängig davon ist, falls der Ausputzanteil über 2% beträgt, pro 0,1% Mehrausputz 0,08% abzuschlagen.

Die Lieferung von Braugerste mit einer Sortierung von unter 88% Vollgerstenanteil (Prima) berechtigt zur Stoßung.

Methodik der Feststellung der Sortierung: E.B.C.3.8.

3. Keimfähigkeit

Die Keimfähigkeit muss mindestens 95% betragen. Braugerste mit einer Keimfähigkeit von 94 - 93% ist mit einem Abschlag von einem Gewichtsprozent pro 1% Minderkeimfähigkeit zu übernehmen.

Beträgt die Keimfähigkeit weniger als 93%, ist der Käufer zur Zurückweisung der Ware berechtigt.

Methodik zur Feststellung der Keimfähigkeit: E.B.C.3.5.1

4. Eiweißgehalt

Der Eiweißgehalt für Braugerste darf höchstens 11,0% in der Trockensubstanz betragen.

Gelieferte Braugerste mit einem Eiweißgehalt von 11,1 - 12,0% ist mit einem

Abschlag von 0,15% pro 0,1% Eiweiß zu übernehmen.

Beträgt der Eiweißgehalt über 12,0% ist der Käufer zur Stoßung der Ware berechtigt.

Methodik zur Feststellung des Eiweißgehaltes: E.B.C.3.2.

5. Feuchtigkeitsgehalt

Ohne besondere Vereinbarung darf Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14,5% nicht geliefert werden. Bei vereinbarter Lieferung von Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,6 – 16% ist ein Abschlag in der Höhe von 0,15% je 0,1% Wasser als Gesamtvergütung (einschließlich Trocknungskosten) zu gewähren.

Methodik zur Feststellung der Feuchtigkeit: E.B.C.3.1.

II. Gerste für Futterzwecke

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer der Gerste eigenen Farbe, die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der EU unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht.
2. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes:	3%
Anteil des Kornbesatzes:	5%
Anteil des Schwarzbesatzes:	1%
Anteil des Auswuchses:	2,5%

Für darüber hinausgehende Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und die Abschlagsregelungen laut Interventionsbedingungen der EU.

3. Hektolitergewicht: 62 kg

Für geringere Gewichte gelten die Grenzwerte und Abschlagsregelungen der Interventionsbedingungen der EU.

III. Gerste für Industierzwecke

Unter Industriergerste ist zu verstehen:

1. Gerste für die Kaffeemittelerzeugung;
2. Gerste für die Erzeugung von Backmalz, Industriemalz und Malzextrakt;
3. Gerste für die Malzerzeugung in Brennereien

Bei Verkäufen ohne Muster darf nicht geliefert werden:

Industriergerste, welche einen oder mehrere der nachstehend angeführten Fehler aufweist:

1. ein Hektolitergewicht von weniger als 62 kg (gilt nur, falls keine Sortierung oder kein bestimmtes Hektolitergewicht vereinbart wurde);
2. nicht mehr als 2 Gewichtsprozent Schwarz- und/ oder Kornbesatz jedoch nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Fremdgetreide und 1 Gewichtsprozent Schwarzbesatz und nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Ölsaaten
3. fehlerhafte Ware im Sinne des § 83.

Gerste für die Kaffeemittelerzeugung, für Herstellung von Backmalz, Industriemalz und Malzextrakt sowie für Brennereien muss eine Keimfähigkeit von 95% aufweisen. Beträgt die Keimfähigkeit weniger als 93%, ist der Käufer zur Zurückweisung der Ware berechtigt. (Für die Prüfung der Keimfähigkeit gelten die Bestimmungen für Braugerste.)

Bezüglich des Feuchtigkeitsgehaltes gelten die einschlägigen Bestimmungen für Braugerste. Der Eiweißgehalt sowie die Sortierung der Industriergerste unterliegen den Parteivereinbarungen.

Bei einem Verkauf mit Minderwertsklausel sind dem Käufer bei einem geringeren als dem vereinbarten oder dem usancegemäßen Hektolitergewicht folgende Abschläge vom Vertragspreis zu gewähren:

Bei einem Abgang von mehr als

250	bis	500	Gramm pro Hektoliter	1%
510	bis	1000	Gramm pro Hektoliter	1,5%
1010	bis	1500	Gramm pro Hektoliter	2%
1510	bis	2000	Gramm pro Hektoliter	2,5%
2010	bis	2500	Gramm pro Hektoliter	3%

Ohne Minderwertklausel verkaufte Industriergerste kann bei einem Gewichtsabgang von mehr als 2000 Gramm, mit der Minderwertklausel verkaufte Industriergerste bei einem solchen von mehr als 2500 Gramm zurückgewiesen werden.

Wird ab 1. August bei Industriergerste europäischer Provenienz das Produkt der vorjährigen Ernte geliefert, ist der Käufer auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Mais

§ 90

Bei Verkäufen ohne Muster darf nur Mais von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen geliefert werde.

Qualitätsnormen:

1. Bruch: 5%
Für darüber hinausgehende Anteile bis max. 10% gilt für jedes weitere Prozent ein Abschlag von 0,5%.
2. Kornbesatz: 4% (davon max. 3 % durch Trocknung überhitze Körner)
Für darüber hinausgehende Anteile bis max. 5% gilt für jedes weitere Prozent ein Abschlag von 0,5%.

- | | |
|-------------------|---|
| 3. Schwarzbesatz: | 2%
Für darüber hinausgehende Anteile bis max. 3% gilt für jedes weitere Prozent ein Abschlag von 1%. |
| 4. Auswuchs | 2,5%
Für darüber hinausgehende Anteile bis max. 6% gilt für jedes weitere Prozent ein Abschlag von 0,5%. |

zu 1.: Als Bruch von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen.

zu 2.: Als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung. Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die auf Grund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind.

zu 3.: Als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente (Verunreinigungen sind der Durchfall durch ein Schlitzlochsieb von 1,0 mm zuzüglich von Steinen, Erde, Sand, Strohteilen und anderen derartigen Verunreinigungen).

Hafer

§ 91

I. Hafer für Industriezwecke:

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Hafer von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Hafer eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der EU unter normalen Bedingungen geernteten Hafers entspricht
2. Feuchtigkeitsgehalt: 14,5%
3. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Kornbesatzes:	3%
Anteil des Schwarzbesatzes:	2%
4. Hektolitergewicht: 54 kg

Bei einem geringeren als dem vereinbarten oder dem usancengemäßen Hektolitergewicht sind folgende Abschläge vom Vertragspreis zu gewähren:

Bei einem Abgang von mehr als:

500	bis	1000	Gramm pro Hektoliter	1%
1010	bis	1500	Gramm pro Hektoliter	2%
	bis	3000	Gramm pro Hektoliter	3%

Bruchteile sind jeweils bis auf ein Zehntelprozent anteilmäßig zu vergüten. Bei einem Gewichtsabgang von mehr als 3.000 Gramm kann die Ware zurückgewiesen werden.

II. Hafer für Futterzwecke

Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Gesunder und handelsüblicher Hafer von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Hafer eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der EU unter normalen Bedingungen geernteten Hafers entspricht
2. Feuchtigkeitsgehalt: 14,5%
3. Maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Kornbesatzes:	3%
Anteil des Schwarzbesatzes:	2%

4. Hektolitergewicht: 50 kg

Bei einem geringeren als dem vereinbarten oder dem usancengemäßen Hektolitergewicht sind folgende Abschläge vom Vertragspreis zu gewähren:

Bei einem Abgang von mehr als:

1010	bis	1500	Gramm pro Hektoliter	1%
1510	bis	3000	Gramm pro Hektoliter	2%
3010	bis	4000	Gramm pro Hektoliter	3%

Bruchteile sind jeweils bis auf ein Zehntelprozent anteilmäßig zu vergüten. Bei einem Gewichtsabgang von mehr als 4.000 Gramm kann die Ware zurückgewiesen werden.

Hirse

§ 92

I. Hirse für Schälzwecke:

1. Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:
 - a) fehlerhafte Ware im Sinne des § 83 darf nicht geliefert werden
 - b) brandige Hirse darf nicht geliefert werden
 - c) maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Kornbesatzes:	2 Gew.-%
Anteil des Schwarzbesatzes:	2 Gew.-%

Für darüber hinausgehende Anteile erfolgt je Prozentpunkt Kornbesatz ein Abschlag von 0,5 Gew.-% und je Prozentpunkt Schwarzbesatz ein Abschlag von 1 Gew.-%.

Für Besatz von Stechapfelsamen von mehr als 3 Stück je 1.000 g erfolgt ein Abschlag nach freier Vereinbarung.

2. Ist die Farbe nicht vereinbart, ist gelbe Hirse zu liefern, welche nicht mehr als 5 Gew.-% andersfarbige Körner enthalten darf. Ist die Farbe (Gelb-, Rot-, Weiß- oder Grauhirse) vereinbart, dürfen jeweils nicht mehr als 5 Gew.-% andersfarbige Körner in der Ware enthalten sein. Ohne besondere Vereinbarung ist ein Gemisch von mehrfarbiger Hirse nicht lieferfähig.
3. Ohne besondere Vereinbarung kann Hirse bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13 % geliefert werden. Bei einem darüber hinausgehenden Feuchtigkeitsgehalt ist für jedes Mehrprozent ein Abschlag von 1,5 Gew.-% in Abzug zu bringen. Bei einem 16 % übersteigenden Feuchtigkeitsgehalt ist der Käufer auch bei einem Verkauf mit Minderwertsklausel zur Zurückweisung der Ware berechtigt.

II. Hirse für Futterzwecke:

1. (1) Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

- a) fehlerhafte Ware im Sinne des § 83 darf nicht geliefert werden
- b) brandige Hirse
- c) maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Kornbesatzes:	3 Gew.-%
Anteil des Schwarzbesatzes:	3 Gew.-%

Für darüberhinausgehende Anteile erfolgt je Prozentpunkt Kornbesatz ein Abschlag von 0,5 Gew.-% und je Prozentpunkt Schwarzbesatz ein Abschlag von 1 Gew.-%.

2. Ist die Farbe nicht vereinbart, ist gelbe Hirse zu liefern, welche nicht mehr als 10 Gew.-% andersfarbige Körner enthalten darf. Ist die Farbe (Gelb-, Rot-, Weiß- oder Grauhirse) vereinbart, dürfen jeweils nicht mehr als 10 Gew.-% andersfarbige Körner in der Ware enthalten sein. Ohne besondere Vereinbarung ist ein Gemisch von mehrfarbiger Hirse nicht lieferfähig.
3. Ohne besondere Vereinbarung kann Hirse bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13% geliefert werden. Bei einem darüber hinausgehenden Feuchtigkeitsgehalt ist für jedes Mehrprozent ein Abschlag von 1,5 Gew.-% in Abzug zu bringen. Bei einem 16% übersteigenden Feuchtigkeitsgehalt ist der Käufer auch bei einem Verkauf mit Minderwertsklausel zur Zurückweisung der Ware berechtigt.

Milocorn (Sorghum)

§ 93

1. Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

a) fehlerhafte Ware im Sinne des § 83 darf nicht geliefert werden;

b) maximale Anteile an nicht einwandfreiem Grundgetreide:

Anteil des Bruchkornes	4 Gew.-%
Anteil des Kornbesatzes	4 Gew.-%
Anteil des Schwarzbesatzes	3 Gew.-%
Anteil des Auswuchses	2,5 Gew.-%
Anteil des Taningehaltes	0,4% in der Trockensubstanz

Für darüber hinaus gehende Anteile gelten die jeweiligen Grenzwerte und Abschlagsregelungen laut Interventionsbedingungen der EU.

2. Ohne besondere Vereinbarung kann Milocorn bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 14% geliefert werden. Bei einem darüber hinausgehenden Feuchtigkeitsgehalt ist für jedes Mehrprozent ein Abschlag von 1,5 Gew.-% in Abzug zu bringen. Bei einem 16% übersteigenden Feuchtigkeitsgehalt ist der Käufer auch bei einem Verkauf mit Minderwertsklausel zur Zurückweisung der Ware berechtigt.
3. Ist die Farbe nicht vereinbart, ist Yellow-Milocorn zu liefern, welches nicht mehr als 10 Gew.-% andersfarbige Körner enthalten darf. Ist die Farbe (Weiß-, Gelb- oder Rot-Milocorn) vereinbart, dürfen jeweils nicht mehr als 10 Gew.-% andersfarbige Körner enthalten sein.
4. Ohne besondere Vereinbarung ist ein Gemisch von mehrfarbigem Milocorn nicht lieferbar.

Buchweizen (Heidekorn)

§ 94

Bei Verkäufen ohne Muster muss gesunde, handelsübliche Ware, mit einem HL-Gewicht von min. 58 kg, einem Besatz von max. 3% und einer Feuchtigkeit von max. 14% ausgeliefert werden. Der maximale Anteil an Wild-Buchweizen beträgt 3%.

Bei einem geringeren als dem usancemäßigen oder dem vereinbarten HL-Gewicht sind dem Käufer auf den Kontraktpreis 1,5% pro 1% HI/ kg zu vergüten.

Bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 15% ist dem Käufer eine Vergütung von 1,5% vom Vertragspreis zu leisten. Der Käufer ist bei einem 15% übersteigenden Feuchtigkeitsgehalt auch bei einem Verkauf mit Minderwert-Klausel zur Zurückweisung der Ware berechtigt.

Mehl und Mahlprodukte

(Grieße, Mehle und Nachprodukte)

I. Grieße und Mehle für die menschliche Ernährung

§ 95

Grieße und Mehle sind grundsätzlich nach den jeweils vereinbarten Typen zu handeln. Mangels einer Vereinbarung bezüglich der Typisierung erfolgt die Beurteilung der

Typenrichtigkeit auf Grund des Aschegehaltes bezogen auf die Trockensubstanz.

Typenregelung siehe Codexkapitel B 20 Mahl- und Schälprodukte.

Qualität

§ 96

1. Grieße und Mehle müssen aus der bedungenen Getreidegattung und -art sachgemäß ermahlen, gesund und rein im Sinne der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sein sowie den bedungenen Körnungsgrad aufweisen. Die Verarbeitungsfähigkeit (Backfähigkeit) muss in einem Maße gegeben sein, wie sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungslage hinsichtlich des Mahlgetreides billigerweise erwartet werden kann.
2. Grieße und Mehle, die mit fremdartigem Geruch oder Geschmack behaftet sind, dürfen nicht geliefert werden.
3. Ohne besondere Vereinbarung betragen die Höchstwerte für die Feuchtigkeit *:

für Schrot, Grieß und Dunst	15,8%
für Mehle aller Typen	15,5%
für Vollschrote und Vollmehle in Kleinpackungen	14,5 %

Anmerkung: Die Werte entsprechen dem Codexkapitel B 20

II. Nachprodukte der Müllerei und Schäl Müllerei

§ 97

1. Zu den Nachprodukten der Müllerei und Schäl müllerei zählen:
 - a) Weizenfuttermehl und Roggenfuttermehl,
 - b) Weizenkleie und Roggenkleie,
 - c) Gerstenfuttermehl und Gerstenkleie
 - d) Haferschälkleie,
 - e) Reisfuttermehl und Reisabfälle,
 - f) Hirseschälkleie und Hirseschalen,
 - g) Erbsenschälkleie und Erbsenschalen.
2. Alle Nachprodukte müssen von einwandfreier Beschaffenheit, gesund und frei von Fremd- oder Dumpfgeruch sein. Beimengungen von vermahlenem Besatz (Rade, Wicke etc.) sind nur sporadisch zulässig. Bei einem überschreiten des usancemäßigen oder des vereinbarten Feuchtigkeitsgehaltes ist ein entsprechender Abschlag vom Vertragspreis zu gewähren.

* Die Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes hat mittels halbautomatischen Feuchtigkeitsbestimmers – Erzeugnis Brabender – durch Trocknung während einer Stunde bei einer Temperatur von 130 Grad Celsius zu geschehen.

Qualität und Beschaffenheit

§ 98

1. Weizenfuttermehl und Roggenfuttermehl

- a) Bei Verkäufen von Weizen- oder Roggenfuttermehl darf nur das aus der Vermahlung von Weizen oder Roggen anfallende Nachprodukt geliefert werden. Ein Gemisch von Weizen- und Roggenfuttermehl darf nur nach Vereinbarung und entsprechender Deklaration geliefert werden.
- b) Ohne besondere Vereinbarung sind die genannten Produkte mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,5% zu liefern.

2. Weizenkleie und Roggenkleie

- a) Bei Verkäufen von Weizenkleie oder Roggenkleie darf nur das aus der Vermahlung von Weizen oder Roggen anfallende Nachprodukt geliefert werden. Ohne besondere Vereinbarung darf der Feuchtigkeitsgehalt nicht mehr als 14,50% betragen. Ein Gemisch von Weizen- und Roggenkleie darf nur nach Vereinbarung und entsprechender Deklaration geliefert werden.
- b) (2) Wurde Weizenkleie ohne nähere Bezeichnung verkauft, kann sowohl Fein- wie Grobkleie (Blattkleie) geliefert werden.

3. Gerstenfuttermehl und Gerstenkleie

Bei Verkäufen von Gerstenfuttermehl oder Gerstenkleie darf nur das aus der Verarbeitung von Gerste zu Speisemehl, Rollgerste oder Graupen anfallende Nachprodukt geliefert werden. Dieses darf nicht mehr als 14,50% Feuchtigkeitsgehalt aufweisen. Gerstenfuttermehl darf nicht mehr als 5 % sandfreie Rohasche und 9% Rohfaser enthalten.

4. Haferschälkleie

Bei Verkäufen von Haferschälkleie darf nur das aus der Verarbeitung von Hafer stammende Nachprodukt geliefert werden.

5. Reisfuttermehl und Reisabfälle

Bei Verkäufen von Reisfuttermehl darf nur das beim Schälen und Polieren des entspelzten Reises anfallende Nachprodukt geliefert werden. Ein Nachprodukt, das weniger als 24% Rohprotein und Rohfett enthält, ist als "Reisabfälle" zu bezeichnen.

6. Hirseschälkleie, Erbsenschälkleie und Erbsenschalen

- a) Bei Verkäufen von Hirseschälkleie oder Erbsenschälkleie darf nur das beim Schälen von Hirse bzw. Schälen und Spalten von Erbsen anfallende Nachprodukt geliefert werden.
- b) Die ohne Spalten beim Schälen von Erbsen anfallenden Schalen sind als Erbsenschalen zu bezeichnen.

Hülsenfrüchte

Ackerbohnen

§ 99

Ackerbohnen für Futterzwecke:

1. Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

- a) fehlerhafte Ware im Sinne des § 83 darf nicht geliefert werden;
- b) maximale Anteile an nicht einwandfreien Körnern:

Anteil des Kornbesatzes:	4 Gew.-%
Anteil des Schwarzbesatzes:	2 Gew.-%

Für darüberhinausgehende Anteile erfolgt je Prozentpunkt Kornbesatz ein Abschlag von 0,5 Gew.-% und je Prozentpunkt Schwarzbesatz ein Abschlag von 1 Gew.-%.

2. Ohne besondere Vereinbarung können Ackerbohnen bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 % geliefert werden. Bei einem darüber hinausgehenden Feuchtigkeitsgehalt ist für jedes Mehrprozent ein Abschlag von 1,5 Gew.-% in Abzug zu bringen.

Erbsen für Futterzwecke

§ 100

Erbsen für Futterzwecke:

1. Bei Verkäufen ohne Muster gelten folgende Qualitätskriterien:

- a) fehlerhafte Ware im Sinne des § 83 darf nicht geliefert werden;
- b) maximale Anteile an nicht einwandfreien Körnern:

Anteil an angefressenen Körnern	10 Zähl-%
Anteil des Kornbesatzes	5 Gew.-%
Anteil des Schwarzbesatzes	2 Gew.-%
Anteil des Auswuchses	4 Gew.-%

Für darüber hinaus gehende Anteile erfolgt je Prozentpunkt an angefressenen Körnern bis max. 20 Gew.-% ein Abschlag von 0,3 Gew.-%, je Prozentpunkt Kornbesatz bis max. 7,5 Gew.-% ein Abschlag von 0,5 Gew.-%, je Prozentpunkt Schwarzbesatz bis max. 4 Gew.-% ein Abschlag von 1 Gew.-% und je Prozentpunkt Auswuchs bis max. 10 Gew.-% ein Abschlag 0,5 Gew.-%.

2. Ohne besondere Vereinbarung können Futtererbsen bis zu einem

Feuchtigkeitsgehalt von 14 % geliefert werden. Bei einem darüber hinausgehenden Feuchtigkeitsgehalt ist für jedes Mehrprozent ein Abschlag von 1,5 Gew.-% in Abzug zu bringen.

Ölsaaten

(Raps, Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Leinsaat und Leindotter, Sojabohnen)

Raps zur Ölgewinnung

§ 101

1. Lieferfähig ist gesunde, trockene und gereinigte Ware mit höchstens 4% Fremdkörpern und nicht mehr als 10% Feuchtigkeit.

Fettgehalt: Normwert: 40%, Auf-/Abschläge 1 : 1,5 tel quel

Wassergehalt: Normwert: 9%, max. 10%

Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 - 9%
Abschlag 1 : 1 zwischen 9 - 10%
Stoßungsgrenze 10%

Besatz: Normwert: 2%, max. 4%

Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 unter 2%
Abschlag 1 : 1 über 2%
Stoßungsgrenze 4%

FFA: max. 2%

Eurcasäure: max. 2%

Glucosinolate: max. 20µmol je Gramm lufttrockener Körner

2. Auch bei Verkäufen mit Minderwertsklausel kann ohne besondere Vereinbarung Ware mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 10% zurückgewiesen werden.

Leinsaat und Leindotter

Leinsaat und Leindotter für Futterzwecke

§ 102

1. Leinsaat und Leindotter muss gesund, trocken und gereinigt geliefert werden.
2. Bei Verkäufen ohne Muster kann Leinsaat und Leindotter mit max. 4 Gew.-% fremden Bestandteilen (Sämereien, Erdkugelchen u. dgl.) geliefert werden.

Leinsaat und Leindotter für Speisezwecke

§ 103

1. Leinsaat und Leindotter muss gesund, trocken und gereinigt geliefert werden.
2. Bei Verkäufen ohne Muster kann Leinsaat und Leindotter mit max. 1 Gew-% fremden Bestandteilen (Sämereien, Erdkügelchen u. dgl.) geliefert werden.

Kürbiskerne

§ 104

1. Lieferfähig ist gesunde, trockene und gereinigte Ware mit höchstens 3% Fremdkörpern (wie Sand, tauben Kernen und natürlichen Abfall) und nicht mehr als 8% Feuchtigkeit.
2. Bei einem Besatz mit Hornkernen, das sind Kerne mit dicker Schale, ist bis 2% keine Vergütung zu leisten, bis 5% ist die Ware mit Minderwert zu übernehmen.
3. Bei einem Besatz von mehr als 2%, jedoch nicht mehr als 5% an defekten Kernen ist die Ware mit Minderwert zu übernehmen. Bei einem über 5% hinausgehenden Besatz an defekten Kernen ist der Käufer auch bei einem Geschäftsabschluss mit Minderwertsklausel zur Zurückweisung der Ware berechtigt.

Sonnenblumenkerne zur Ölgewinnung

§ 105

Lieferfähig ist gesunde, trockene und gereinigte Ware mit höchstens 3% Fremdkörpern (wie Sand, tauben Kernen und natürlichem Abfall) und nicht mehr als 10% Feuchtigkeit.

Fettgehalt:	Normwert:	44% Auf-/Abschläge 1:1,5 , tel quel
Wassergehalt:	Normwert:	8%, max. 10%
	Vergütung:	Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 - 8% Abschlag 1 : 1 zwischen 8 - 10% Stoßungsgrenze 10%
Besatz:	Normwert:	2%, max. 4%
	Vergütung:	Aufschlag 1 : 0,5 unter 2% Abschlag 1 : 1 über 2% Stoßungsgrenze 4%
FFA:	Normwert:	2%, max 3% Abschlag: 1:2 zwischen 2 - 3% Stoßungsgrenze 3%

Sonnenblumenkerne zur Ölgewinnung „High Oleic“

Es gelten die Qualitätsparameter für herkömmliche Sonnenblumenkerne, mit Ausnahme

des Mindestölsäuregehaltes sowie den darauf basierenden Zu- und Abschlägen, welche im Kontrakt zu vereinbaren sind.

Eine Vermischung mit Sonnenblumenkernen zur Ölgewinnung ist nicht zulässig.

Gestreifte Sonnenblumenkerne

Gestreifte Sonnenblumenkerne dürfen nicht mehr als 3% schwarze, weiße Sonnenblumenkerne nicht mehr als 2% andersfarbige Kerne enthalten.

Sojabohnen Klasse I - Speisesojabohnen

§ 106

1. Bei Verkäufen ohne Muster dürfen nur gesunde (siehe § 83), ausgereifte Sojabohnen geliefert werden.

Qualitätsnormen:

Wassergehalt	max. 13%
Besatz	max. 1%
Bruch	max. 10%
Beschädigte Körner	max. 2%
	davon max. 0,2% hitzegeschädigt
Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen	max. 1%
Erdige Bohnen	max. 1%

2. Gewichtsabschläge bei Überschreiten der Basiswerte:

Wassergehalt:	13,1% - 16%	1 % : 1,2%
	16,1% - 18%	1 % : 1,3%
	über 18%	freie Vereinbarung

Besatz:	1% : 1%
Bruch:	1% : 0,5%
Beschädigte Körner:	1% : 0,5%
Hitzegeschädigte Körner:	1% : 1%
Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen:	1% : 1%
Bruchteile sind anteilmäßig bis auf	1 Zehntelprozent

zu vergüten.

Stoßungsgrenzen:	Wassergehalt	18,1%
	Besatz	2,1%
	Bruch	20,1%
	Beschädigte Körner	3,1%
	davon hitzegeschädigte Körner	0,6%
	Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen	2,1%

3. Erläuterungen zu den Kriterien:

a) **Besatz**

Als Besatz werden alle Materialien bezeichnet, welche als Fremdstoffe bzw. nicht

als Sojabohnen identifiziert werden. Hierzu gehören auch diejenigen Sojabohnen oder der Bruch von Sojabohnen, die durch ein Sieb mit einem Lochdurchmesser von 3,175 mm fallen.

- b) Bruch
Als Bruch gelten Stücke von Sojabohnen, die nicht beschädigt sind.
- c) Beschädigte Bohnen
Als beschädigt gelten diejenigen Sojabohnen oder solche Bruchstücke, die durch Wärme oder Kälte geschädigt sind, gekeimt haben, durch Berührung mit Erde oder durch schlechtes Wetter stark geschädigt sind (z.B. Erdverkrustung), von irgendeiner Krankheit befallen oder durch andere Art erheblich geschädigt sind.
- d) Hitzebeschädigte Bohnen
Als hitzebeschädigt gelten diejenigen Bohnen oder der Bruch von Bohnen, die durch den Einfluss von Wärme eine Verfärbung oder Schädigung erlitten haben.
- e) Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen
In der Gruppe der 2-farbigen Sojabohnen werden diejenigen Sojabohnen klassifiziert, die eine 2-farbige Haut haben, wobei die eine Farbe schwarz oder braun ist.

Sojabohnen Klasse II – Futtersojabohnen

§ 107

1. Bei Verkäufen ohne Muster dürfen nur gesunde (siehe § 83), ausgereifte Sojabohnen geliefert werden.

Qualitätsnormen:

Wassergehalt	max. 13%
Besatz	max. 2%
Bruch	max. 20%
Beschädigte Körner	max. 3% - davon max. 0,5% hitzebeschädigt
Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen	max. 1%
Erdige Bohnen	max. 1%

2. Gewichtsabschläge bei Überschreiten der Basiswerte:

Wassergehalt:	13,1% - 16%	1% : 1,2%
	16,1% - 18%	1% : 1,3%
	über 18%	freie Vereinbarung

Besatz:	1% : 1%
Bruch:	1% : 0,5%
Beschädigte Körner:	1% : 0,5%
Hitzebeschädigte Körner:	1% : 1%
Fremdfarbige bzw. 2-farbige Bohnen:	1% : 1%
Bruchteile sind anteilmäßig bis auf	1 Zehntelprozent

zu vergüten

Stoßungsgrenzen:	Wassergehalt	18,1%
	Besatz	4,1%
	Bruch	30,1%
	Beschädigte Körner	6,1%
	davon hitzegeschädigte Körner	2,1%

3. Erläuterungen zu den Kriterien:

- a) Besatz
Alle Bestandteile, die nicht Sojabohnen sind.
- b) Bruch
Gesunde Sojabohnen, welchen mehr als $\frac{1}{4}$ der Bohne fehlt.
- c) Beschädigte Bohnen
Als beschädigt gelten diejenigen Sojabohnen oder solche Bruchstücke, die durch Wärme oder Kälte geschädigt sind, gekeimt haben, durch Berührung mit Erde oder durch schlechtes Wetter stark geschädigt sind (z.B. Erdverkrustung), von irgendeiner Krankheit befallen oder durch andere Art erheblich geschädigt sind.
- d) Hitzegeschädigte Bohnen
Als hitzegeschädigt gelten diejenigen Bohnen oder der Bruch von Bohnen, die durch den Einfluss von Wärme eine Verfärbung oder Schädigung erlitten haben.

Mohn

§ 108

Ohne besondere Vereinbarung ist blauer oder grauer Mohn, gesund, trocken, handelsüblich gereinigt, frei von Binsenkrautsamen und Dumpf in der bedungenen Provenienz mit höchstens 0,5% Besatz und nicht mehr als 8% Feuchtigkeit zu liefern. Ranziger und bitterer Mohn darf nicht geliefert werden.

Reis

§ 109

Sämtliche Kontraktabschlüsse basieren auf Ansichts- oder Typenmuster, welche im Streitfalle für die Qualitätsbeurteilung der Ware heranzuziehen sind.

Wurde aufgrund von Typenbezeichnung verkauft, so sind die genauen Qualitätsparameter sowie der maximale Bruchgehalt im Kontrakt festzuhalten.

Die Ware muss von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sein.

§ 110

Im Falle von Qualitätsabweichungen kommen nachstehende Abschläge auf den Kontraktpreis zur Anwendung:

I. Weissreis

Feuchtigkeit:

bis 0,5% über dem vereinbarten Feuchtigkeitsgehalt: 1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis.

Der Käufer hat das Recht, die Ware zurückzuweisen, sofern die Abweichung mehr als 0,5% über dem vereinbarten Feuchtigkeitsgehalt beträgt

Bruchgehalt:

bis 1%:	0,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 1,01% bis 2%	Abweichung: 1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

stumpfe, an der Spitze angebrochene Körner:

bis 2%:	0,2% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 2,01% bis 5%	0,4% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

rotfleckige Körner:

bis 0,5%:	1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,51% bis 2%	2% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

Abweichungen in der Kornausprägung und mangelnde Sortenreinheit:

bis 2%:	1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 2,01% bis 5%	2% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

kalkige Körner:

bis 0,5%:	1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,51% bis 1,5%	2% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

beschädigte Körner:

bis 0,3%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,31% bis 1%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

hitzebeschädigte Körner:

bis 0,01%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,02% bis 0,05%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

Fremdbesatz (inkl. ungeschälte Körner):

bis 0,01%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,01% bis 0,02%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

II. Parboiled Reis

Feuchtigkeit:

bis 0,5 % über dem vereinbarten Feuchtigkeitsgehalt: 1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis.

Der Käufer hat das Recht, die Ware zurückzuweisen, sofern die Abweichung mehr als 0,5% über dem vereinbarten Feuchtigkeitsgehalt beträgt

rotfleckige Körner:

bis 0,5 %:	1 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,51 % bis 1 %	2 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

mangelnde Sortenreinheit:

bis 1%:	1% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,01% bis 2%	2% Preisabschlag auf den Verkaufspreis

Reiskörner, welche keiner hydrothermischen Behandlung unterzogen worden sind (non-Parboiled)

bis 0,05%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,06% bis 0,10%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

nicht vollständig glasierte Körner:

bis 1%:	0,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 1,01% bis 3,5%	1 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 3,51% bis 4%	2 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

beschädigte Körner:

bis 0,25 %:	1,5 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,26 % bis 0,5 %	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,51 % bis 1 %	5 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

schwarze oder schwarzfleckige Körner:

bis 0,10%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,11% bis 0,5%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

Fremdbesatz:

bis 0,01%:	1,5% Preisabschlag auf den Verkaufspreis
von 0,01% bis 0,02%	3 % Preisabschlag auf den Verkaufspreis

Bruchreis

§ 111

Bei einem Verkauf ohne Muster ist Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem max. Feuchtigkeitsgehalt von 15% und mit einem maximalen Schwarzbesatz-Anteil von 2% auszuliefern.

Industriekartoffeln

§ 112

Als lieferfähig gilt nur ausgereifte, gesunde Ware in möglichst erdfreiem Zustand, unsortiert, jedoch sortenrein. Ware mit einem Mehrbesatz von 10% nass- oder trockenfaulen Kartoffeln, mehr als 20% Erde oder sonstiger Verunreinigung oder einem Stärkegehalt von unter 13% wird nicht übernommen. Ebenso Ware mit einem Anteil von mehr als 50% Siebdurchgang von 28mm (Kleinstkartoffeln) wird nicht übernommen, ab 25% erfolgt ein Gewichtsabschlag. Die Industriekartoffeln sind beim Transport gegen Nässe und Kälte zu schützen.

§ 113

Der Stärkegehalt, sowie der Erd- und Fremdbesatz werden entweder in der Verladestation oder im Übernahmewerk von Übernahmeorganen der Fabrik unter Aufsicht von behördlichen Kontrolleuren festgestellt. Die ermittelten Stärke- und Fremdbesatzprozente sind für die Verrechnung maßgebend und werden dem Lieferanten bei der Übernahme schriftlich bekannt gegeben.

Heu und Stroh

Pressung

§ 114

1. Die Pressung hat durch orts- und zeitgemäße Vorrichtungen in zweckdienlicher Weise zu erfolgen. Als Bindemittel sind Polypropylen, Sisal oder andere geeignete Materialien zu verwenden. Bundstroh darf durch die Pressung nicht eingebogen werden.
2. Übersteigt die vorhandene lose Ware 2%, so hat der Verkäufer den entsprechenden Minderwert zu ersetzen.
3. Übersteigt die lose Ware 5%, so ist der Verkäufer auch für andere durch mangelhafte Pressung entstandene Schäden dem Käufer haftbar.
4. Übersteigt die lose Ware 10%, so ist der Käufer zur Zurückweisung berechtigt.

Heu

§ 115

1. Heu muss gesund, trocken, staub- und schimmelfrei und gesundfärbig, sowie weder

überschwemmt noch überhitzt sein. Heublumen dürfen nur in ganz geringen Mengen vorkommen und nicht besonders beigespresst sein.

2. "Süßes Heu" muss praktisch frei sein von minderwertigen Gräsern, Schilf, Binsen und sonstigen Sauergräsern. "Halbsüßes Heu" darf diese minderwertigen Beimengungen zu etwa 25% enthalten, jedoch an Schilf und Binsen nicht mehr als 5 Gew.-%. "Saures Heu" darf an Schilf und Binsen nicht mehr als 15 Gew.-% enthalten.
3. Bei einem Verkauf von Kleeheu ist die Gattung (Luzerne, Rotklee etc.) zu vereinbaren.
4. Unter "Grummet" wird 2. oder 3. Schnitt verstanden; im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

Stroh

§ 116

1. Stroh muss gesund, trocken, staub- und schimmelfrei sowie gesundfärbig sein. Es darf keinen üblen Geruch haben und nur in mäßigen Mengen Unkraut enthalten.
2. Futterstroh darf nur aus Hafer- oder Gerstenstroh bestehen.

Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote

§ 117

Unter Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten sind alle festen Rückstände aus der Verarbeitung (Pressen, Extrahieren etc.) ölhaltiger Samen und Früchte zu verstehen.

§ 118

1. Unter den im § 117 angeführten Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten sind die Nachprodukte von Sojabohnen, Leinsamen, Kopra, Sesamsamen, Raps, Sonnenblumenkernen, Kürbiskernen, Palmkernen, Baumwollsamensamen sowie von sämtlichen anderen ölhaltigen Samen und Früchten zu verstehen. Sie müssen gesund, schimmelfrei, unverbrannt und ausschließlich aus jenen Samen bzw. Früchten erzeugt sein, deren Bezeichnung sie tragen, wobei jedoch die naturgemäße Verunreinigung des Rohproduktes zu berücksichtigen ist.
2. Stammt das Produkt aus der Verarbeitung ungeschälter Samen oder Früchte, ist dies ausdrücklich anzugeben.
3. Die Lieferung von Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten - ausgenommen bei Raps - mit irgendwelchem Senfgehalt berechtigt den Käufer trotz Minderwertsklausel zur Zurückweisung der Ware. Bei Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten aus Raps ist ein Gehalt an Senföl bis 0,3% zulässig.

§ 119

Ist ein bestimmter Gehalt an Rohprotein und Rohfett nicht vereinbart, gelten folgende Gehalte an Rohprotein:

Rapseextraktionsschrot	34%
Rapskuchen	32%
Sonnenblumenextraktionsschrot aus geschälter Saat	35%

Zuckerrübenschnitzel

§ 120

Das Trockengut muss gesund, schimmelfrei und darf einen verbrannten Anteil von höchstens 2% aufweisen.

§ 121

1. Als „Trockenschnitzel“ werden die ausgelaugten, getrockneten Rückstände der Zuckerrübe bezeichnet.
2. Der Feuchtigkeitsgehalt darf 14% nicht überschreiten. Ware mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 15% kann nicht zurückgewiesen werden, doch ist ein Abschlag vom Vertragspreis zu gewähren.
3. Die Ware wird gepresst in Pellets, lose gehandelt.

§ 122

1. Als „Melasseschnitzel“ werden ausgelaugte Rübenschnitzel bezeichnet, welchen vor dem Trocknen Melasse beigesetzt wurde. Der Zuckergehalt ist anzugeben.
2. Bezüglich des Feuchtigkeitsgehaltes gelten die Bestimmungen des § 121.
3. Die Ware wird ungespresst, lose oder gepresst in Pellets, lose oder gesackt gehandelt.

§ 123

1. Als "Anmelassierte Schnitte" werden entweder Trockenschnitte, oder melassierte Trockenschnitte bezeichnet, an welche nach dem Trocknen Melasse beigemischt wurde.
2. Das Produkt darf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17% aufweisen. Der Prozentsatz der insgesamt angetrockneten Melasse ist im Schlussbrief anzuführen.
3. Die Ware wird ungespresst oder gepresst*, lose oder gesackt, brutto für netto, gehandelt.

* Unter gepresster Ware sind Pellets (Kleinpressung), Ziegel oder Ballen zu verstehen.

Malzkeime

§ 124

Malzkeime werden in natürlicher Form einschließlich PE-Sack, brutto für netto, oder gemahlen oder in Form von Pellets lose gehandelt.

§ 125

1. als lieferfähig gilt nur gesunde und trockene Ware. Nicht lieferfähig sind verbrannte und dumpfe Malzkeime.
2. übersteigt der Wassergehalt 11% oder liegt der Gehalt an Rohprotein in der Trockensubstanz unter 20%, kann die Ware zurückgewiesen werden.

§ 126

Unter Malzkeimen ohne nähere Bezeichnung sind Gerstenmalzkeime zu verstehen. Malzkeime aus anderen Rohstoffen als Gerste müssen besonders bezeichnet werden.

Treber

Bier- und Malztreber

§ 127

I. Malztreber

Unter Malztreber ist ausgebrautes Malz zu verstehen, bestehend in der Hauptsache aus Teilen des Malzkornes, Spelzen und Schalen. Die Beimengung von Hopfenrückständen ist unzulässig.

II. Biertreber

Unter getrocknetem Biertreber ist der getrocknete Rückstand bei der Bierbereitung zu verstehen, der in der Hauptsache aus Teilen des Malzkornes, Spelzen und Schalen besteht. Bier- bzw. Malztrockentreber sind gesund und schimmelfrei zu liefern. Der Wassergehalt darf 12% nicht übersteigen.

Trocken - Futterhefe

§ 128

1. Trocken-Futterhefen aller Art dürfen keine lebenden Hefezellen enthalten.
2. Der Gehalt an Rohprotein hat mind. 14% zu betragen. Die Farbe muss hellbraun sein.

Der Wassergehalt darf 12% nicht übersteigen.

Heferückstände

§ 129

Unter Heferückständen oder extrahierter Hefe sind die bei der Suppenwürzefabrikation anfallenden Heferückstände und andere ähnliche Abfälle der Industrie (Rückstände, denen gewisse Stoffe entzogen sind und die meist Kochsalz enthalten) zu verstehen.

Melasse

§ 130

1. Die Melasse wird nach Zuckergehalt gehandelt, wobei zwischen Melasse aus Zuckerrüben (Rübenmelasse), deren Zuckergehalt durch direkte Polarisation festgestellt wird, und Melasse aus Zuckerrohr (Rohrmelasse), deren Zuckergehalt durch Addition von Saccharose plus Invertzucker ermittelt wird, zu unterscheiden ist.
2. Wird Melasse „telquel“ gehandelt, so ist darunter Melasse ohne Rücksicht auf die chemische Zusammensetzung zu verstehen.

§ 131

1. Melasse wird auf Grundlage eines Zuckergehaltes von 47% gehandelt. Für jedes 0,1% Zuckergehalt von 47-50% hat der Käufer dem Verkäufer 0,2% und von 50-53% 0,167% des Preises zu vergüten.
2. Über 53% findet keine Vergütung statt.
3. Melasse unter 72,0% Trockensubstanz (in Graden Brix) sowie unter 42% Zuckergehalt darf nicht geliefert werden.

§ 132

1. Die Analysenzertifikate haben die Dichte (spezifisches Gewicht), die Trockensubstanz in Graden Brix, den Zuckergehalt (nach § 131), den ph-Wert und auf Verlangen und Kosten des Käufers auch die Bestimmung der Raffinose zu enthalten.
2. Der arithmetische Durchschnitt der Befunde des Käufers und Verkäufers dient als Grundlage der Berechnung.
3. Ergibt sich in den beiden Befunden des Käufers und Verkäufers ein Unterschied von wenigstens 1% Zuckergehalt oder eine Trockensubstanz von unter 72,0%, so hat eine Schiedsanalyse stattzufinden. Die wird bei einer durch beide Vertragspartner namhaft zu machenden behördlich autorisierten Untersuchungsanstalt durchgeführt.
4. Der Raffinosegehalt kann nur bei Rohrmelasse Gegenstand einer Schiedsanalyse sein, unbeschadet der Bestimmungen in § 132 Abs. 1.

§ 133

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen können nur bei Lieferung von Rohrmelasse

oder gemischter Rohr- und Rübenmelasse Anwendung finden.

2. Wurde nicht schon bei der ursprünglichen Analyse der Gehalt der Raffinose ermittelt, so hat diese Ermittlung auf nachträgliches Verlangen des Käufers durch Übersendung von 2 Reservemustern an beide Chemiker zu erfolgen.
3. Ist der Raffinosegehalt auf Verlangen des Käufers durch die beiden Chemiker auf Grund der Clergetschen Formel, ermittelt worden, so gilt folgendes:
 - a) Weisen die Befunde der beiden mit der Bestimmung nach Clerget beauftragten Chemiker zwischen der direkten Polarisation und der nach der Clergetschen Formel berechneten Saccharosemenge im Durchschnitt eine Differenz von mehr als 2% auf, so wird der Durchschnitt der beiden nach Clerget aufgenommenen Befunde als maßgebend für die Berechnung und Fakturierung angesehen. Weichen aber diese beiden Befunde bezüglich der Saccharosemenge nach Clerget untereinander um mehr als 1% ab, so wird ein weiteres Muster einer behördlich autorisierten Untersuchungsanstalt zur Feststellung des Zuckergehaltes nach Clerget zugewiesen. Als maßgebend für die Berechnung und Fakturierung von den 3 nach Clerget aufgenommenen Befunden gilt bei Vornahme einer solchen Departage der Durchschnitt der 2 einander am nächsten stehenden Befunde, und wenn ein Befund genau in der Mitte zwischen den beiden anderen steht, dieser mittlere Befund.
 - b) Finden aber die 2 Chemiker im Durchschnitt eine Differenz zwischen der direkten Polarisation und der Saccharosemenge nach Clerget, die nicht größer ist als 2%, so wird die direkte Polarisation verrechnet und trägt der Käufer die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Analyse. Ergibt sich auf Grund der Analyse nach Clerget, dass die Melasse weniger als 44% Zucker enthält, und ist die Ware inzwischen schon abgerollt, so ist die Ware lieferfähig, doch muss der Verkäufer dem Käufer in derselben Weise, wie dies im

§ 131 für den Fall der Berechnung nach direkter Polarisation bestimmt ist, 0,4% des Vertragspreises für jedes 0,1% vergüten.

§ 134

Die Kosten sämtlicher Analysen, ausgenommen der Feststellung der Raffinose, sind von beiden Teilen zu tragen.

§ 135

Wenn die vertragsmäßige Lieferung durch Brand, Streik, Aussperrung oder andere Fälle höherer Gewalt, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, in Frage gestellt, verhindert oder behindert wird, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Börseusancen (§ 20) mit folgenden Besonderheiten:

1. Der betroffene Lieferverpflichtete hat diese Ereignisse unverzüglich (§ 46) dem Käufer anzuzeigen.
2. Wenn ein solches Ereignis innerhalb der letzten 8 Tage vor Ablauf der Lieferfrist eintritt, so hat der zur Lieferung Verpflichtete das Recht, anstelle der effektiven Lieferung die Abrechnung des Ganzen oder eines Teilquantums auf Grund des

Liquidationspreises verlangen, der im Streitfall durch das Börsenschiedsgericht festgestellt wird; unterlässt der zur Lieferung Verpflichtete diese Erklärung, so bleibt die Pflicht zur effektiven Lieferung aufrecht.

§ 136

1. Wenn dem Abnahmeverpflichteten in Folge eines der in § 135 aufgezählten Ereignisse, die er nicht zu vertreten hat, in seinem Betrieb die Entladung der Melasse nicht möglich ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Abnahmeverpflichtung bis zur Beendigung des Hindernisses zu stunden.
2. Diese Stundung umfasst längstens 10 Tage, nach deren Ablauf die Ware abzunehmen ist.
3. Der Abnehmer hat den Verkäufer bzw. den Lieferanten der Ware von diesen Ereignissen unverzüglich schriftlich zu verständigen (§ 46). Die Stundungsfrist wird vom Tage des Abganges dieser Verständigung an gerechnet. Zwischenhändig sind alle diesbezüglichen Anzeigen sofort weiter zu leiten.
4. Die Stundung bezieht sich jedoch nicht auf bereits übergebene oder bei Streik- oder Aussperrungsbeginn bereits gefüllte Ware.
5. Für die Zeit, um welche sich infolge dieser Stundung die Übernahme der Melasse verzögert, gebührt dem Verkäufer eine branchenübliche Zinsenvergütung

§ 137

1. Andere zuckerhaltige Rückstände der Zuckererzeugung als Melasse mit einem Zuckergehalt unter 44% werden mit dem vereinbarten Einheitspreis bezahlt, wobei Bruchteile des Zuckergehaltes anteilmäßig zu verrechnen sind,
2. Im Übrigen gelten dieselben Lieferungs-, Übernahms- und Zahlungsbedingungen wie bei Melasse, jedoch findet eine Berechnung auf Grund der Zuckergehaltsbestimmung nach Clerget nicht statt.

Melasse auf Träger

§ 138

Unter Melasse auf Träger sind Mischungen von Melasse, mit einem Futtermittel als Träger - unter Ausschluss der in den §§ 120-123 genannten Schnitte - zu verstehen. Das als Träger verwendete Futtermittel muss bei Geschäftsabschluss genannt werden.

§ 139

Der Preis der Melasse auf Träger versteht sich zu 100 kg, brutto für netto, einschließlich Sack. Ohne besondere Vereinbarung ist lose Verladung unstatthaft.

§ 140

1. Die zu liefernde Ware muss gesund und schimmelfrei sein. Der höchstzulässige

Feuchtigkeitsgehalt ist 20%.

2. Der Mindestgehalt an Melasse beträgt 30%, an Zucker 12%, Das Verhältnis der Melasse zum Träger muss angegeben werden.
3. Ein Minus an Zuckergehalt bis zu 1,5% begründet keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 141

Ein Zusatz von Schlemmkreide (kohlesauerm Kalk) muss angegeben werden. Ein 2% übersteigender Zusatz von kohlesauerm Kalk ist unzulässig.

§ 142

1. Eine Beanstandung der Ware muss schriftlich (siehe § 46) erfolgen.
2. Die zu ziehenden Muster sind in luftdicht abschließenden Behältern zu verpacken.
3. In Streitfällen sind die Muster an die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien zu senden.

Fischmehl

§ 143

1. Als Fischmehl darf nur ein ausschließlich aus Fischen, oder Fischabfällen durch Trocknung und Mahlung hergestelltes Produkt bezeichnet werden. Der Gehalt an Rohprotein muss mindestens 50% betragen, der Gehalt an Rohfett darf 10%, an Salz 4%, an Sand 2% sowie an freiem Ammoniak 0,2 % nicht übersteigen. Fischmehl muss frei von Beimengungen von Fleisch, Blut oder Knochen von Säugetieren sein.
2. Soll Heringsmehl oder ein anderes spezielles Fischmehl zur Lieferung kommen, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
3. Ein Wassergehalt bis zu 12% ist zulässig.

Honig

§ 144

Honig ist der natur süße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, in dem die Bienen Nektar von Pflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, die mit arteigenen Stoffen versetzen, umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen. Honig muss den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BGBl. II/40 v. 20.1.2004) entsprechen.

§ 145

Auf dem Etikett ist das Ursprungsland in dem bzw. sind die Ursprungsländer in denen der Honig erzeugt wurde anzugeben.

§ 146

Honigarten werden nach ihrer Herkunft bzw. nach ihrer Gewinnung gem. Verordnung des BMfGF unterschieden.

§ 147

Zwischen Blütenhonig und Waldhonig (HonigtauHonig) ist zu unterscheiden. Waldhonig gilt nur dann als nicht lieferbar, wenn die Lieferung von Blütenhonig vereinbart worden ist.

§ 148

Die einer Bemängelung im Beisein eines Fachmannes zu ziehenden Muster sind der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Wien zur Untersuchung und Begutachtung einzusenden.

Öl

§ 149

Allgemeine Bestimmungen

1. Öle werden nach den Samen (Kernen) benannt, aus denen sie erzeugt werden.
2. So fern für einzelne Ölsorten keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, haben für diese die in den §§ 150-155 angeführten Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

I. Rüböl

§ 150

1. Unter Rüböl ohne besondere Bezeichnung wird raffiniertes Rüböl verstanden. Der Preis versteht sich für 100 kg netto.
2. Rüböl, roh, oder raffiniert, wird im Rahmen folgender Kennzahlen gehandelt:
Spezifisches Gewicht (bei 15 Grad Celsius) 0,911-0,918; Verseifungszahl 172-179; Jodzahl 98-104.

§ 151

Raffiniertes Rüböl muss aus Raps oder Rübsen unter Ausschluss jedes Surrogates erzeugt, neutralisiert, gebleicht, gedämpft, strohgelb, klar und rein sein, darf weder einen opalisierenden Schimmer, noch einen schwärzlichen Stich zeigen und darf keine Beimischung von anderen Ölen (Surrogaten) enthalten.

§ 152

Rohes Rüböl muss aus Raps oder Rübsen mit Ausschluss jedes anderen Samens oder Surrogates erzeugt, rein, abgezogen und satzfrei sein. Der Gehalt an freier Fettsäure darf 2%, der Gehalt an Wasser und Verunreinigung 0,5% nicht übersteigen.

§ 153

Die zur Ablieferung bestimmten Fässer müssen gut transportfähig sein und, soweit nicht anders vereinbart, darf das Nettogewicht eines Fasses 200 kg nicht übersteigen.

§ 154

Für die Richtigkeit der angegebenen Tara haftet der Lieferer 4 Wochen, vom Tag der Übernahme an gerechnet. Ein Gewichtsunterschied zwischen der angegebenen und der ermittelten Tara muss gegen Vorweisung sämtlicher Gebinde oder eines Teiles in Wien zum Fakturenpreis vergütet werden. Wenn netto Tara verkauft wurde, ist für Taradifferenzen bis zu 0,5% des Bruttogewichtes keine Vergütung zu leisten. Übersteigt die Taradifferenz diesen Prozentsatz, so hat der Verkäufer die 0,5% übersteigende Taradifferenz zu vergüten.

II. Sonnenblumenöl

§ 155

1. Unter Sonnenblumenöl ohne besondere Bezeichnung wird raffiniertes Sonnenblumenöl verstanden. Der Preis versteht sich für 100 kg netto.
2. Sonnenblumenöl, roh oder raffiniert, wird Rahmen folgender Kennzahlen gehandelt: Spezifisches Gewicht (bei 15 Grad Celsius) 0,920-0,927; Verseifungszahl 188-194; Jodzahl 119-134.
3. Raffiniertes Sonnenblumenöl muss aus Sonnenblumenkernen unter Ausschluss jedes Surrogates erzeugt) neutralisiert, gebleicht, gedämpft, hellgelb bis goldgelb, klar und rein sein und darf keine Beimischung von anderen Ölen (Surrogaten) enthalten.
4. Rohes Sonnenblumenöl muss aus Sonnenblumenkernen unter Ausschluss jedes anderen Samens oder Surrogates erzeugt, rein, abgezogen und satzfrei sein. Der Gehalt an freier Fettsäure darf 2%, der Gehalt an Wasser und Verunreinigung 0,5 % nicht übersteigen.

Malz

§ 156

Unter Malz ohne konkrete Bezeichnung wird helles Braumalz, hergestellt aus zweizeiliger Sommerbraugerste, verstanden. Alle Malzanalysen sind nach Analytica-EBC (European Brewery Convention) bzw. nach MEBAK (Mittleuropäische Brautechnische Analysenkommission) durchzuführen. In Streitfällen sind die Analysen des Österreichischen Getränkeinstitutes, Wien, maßgebend.

Wassergehalt

§ 157

1. Wurde ein bestimmter Wassergehalt nicht vereinbart, so darf der Wassergehalt des Malzes bei Auslieferung ab Mälzerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April 5,0%, vom 1. Mai bis 15. Oktober 5,5% nicht übersteigen.
2. Malz mit einem Wassergehalt von über 6,5% kann zurück gewiesen werden, falls der höhere Wassergehalt nicht nachweislich auf dem Transportweg aufgenommen wurde. Eine Wassergehaltsdifferenz bis zu 0,5% gibt keinen Anspruch auf Vergütung.

Extraktgehalt

§ 158

1. Ein Extraktmindergehalt von über 2% berechtigt den Käufer zur Zurückweisung der Ware.
2. Ein Extraktmindergehalt von 0,5% bis 2,0% ist im Verhältnis 1:1 vom Vertragspreis zu vergüten.
3. Extrakt Differenzen bis zu 0,5% ergeben keinen Anspruch auf Vergütung.

Kartoffelstärke

Allgemeine Handelsregeln

§ 159

Kartoffelstärke wird nach Wahl des Verkäufers frachtfrei jeder österreichischen Empfangsstation oder aber ab Erzeugerstation oder ab Auslieferungslager unversichert geliefert. Erfüllungsort für die Lieferung ist die tatsächliche Verladestelle; das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers.

§ 160

Der Berechnung wird das bahnamtliche Aufgabengewicht der Verladestation zugrunde gelegt. Die Bezahlung erfolgt netto Kassa ohne Abzug nach Fakturerhalt.

§ 161

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Tag der Fälligkeit an Zinsen im Ausmaß von 1 % über dem jeweiligen Zinsfuß der österreichischen Nationalbank in Anrechnung zu bringen. Ist der Käufer bei Verkäufen auf Abruf mit der Bezahlung einer fälligen Forderung im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, mit weiteren Lieferungen bis zur Begleichung der Restschuld und der aufgelaufenen Zinsen auszusetzen. Bei Verkäufen auf sukzessive Lieferung muss der Vertrag innerhalb des Termins derart erfüllt werden, dass die Ablieferung und Übernahme der Gesamtmenge

in annähernd gleichen Zeitabständen und in annähernd gleichen Mengen erfolgt, und zwar bei trockener Stärke vom Kauftag bis zum 31. August, bei feuchter Stärke vom Kauftag bis zur Beendigung der Kampagne. Ist in einem Zeitabschnitt eine größere als die entsprechende Menge geliefert und übernommen worden, so kann im nächsten Zeitabschnitt nur mehr der noch aushaftende Rest gefordert werden.

Native Kartoffelstärke (Kartoffelstärkemehl)

§ 162

Native Kartoffelstärke ist das Erzeugnis aus Kartoffeln, welches einen Wassergehalt von max. 20% und einen Aschegehalt von max. 0,25% aufweist.

§ 163

Die Lieferung erfolgt lose im Silo-LKW, als Sackware oder im Big-Bag.

Native Maisstärke

§ 164

Native Maisstärke ist das Erzeugnis aus Gelbmais, welches einen Wassergehalt von max. 13% und einen Aschegehalt von max. 0,3% aufweist.

§ 165

Die Lieferung erfolgt lose in Silo-LKW, als Sackware oder im Big-Bag.

§ 166

Maisstärke darf nur aus Mais erzeugt sein und keinerlei Beimengungen anderer Stärken oder Beschwerungsmaterialien enthalten. Maisstärke muss rein und frei von schädlichen Säuren sein und darf eine Azidität von höchstens 1,5 cm³ Normalnatronlauge je 100 g aufweisen. Der Fettgehalt darf höchstens 0,1%, der Proteingehalt höchstens 0,6%, die Stippen höchstens 100 je dm² betragen.

Dextrose oder Traubenzucker

kristallwasserhältig

§ 167

Unter Dextrose versteht man gereinigte und kristallisierte D-Glukose mit einem Molekül Kristallwasser, die folgenden Merkmalen entspricht:

1. Dextrose (D-Glukose) mindestens 99,5% in Gewicht in der Trockenmasse
2. Trockenmasse mindestens 90% in Gewicht
3. Sulfatasche höchstens 0,25% in Gewicht der Trockenmasse

Glukosesirup (Stärkesirup)

§ 168

Gereinigte und konzentrierte Lösung von zur Ernährung geeigneten, aus Stärke und/oder Inulin gewonnenen Sacchariden, mit folgenden Merkmalen:

1. Trockenmasse mindestens 70% in Gewicht
2. Dextroseäquivalent mindestens 20% in Gewicht in der Trockenmasse, in D-Glukose ausgedrückt
3. Sulfatsche höchstens 1% in Gewicht der Trockenmasse „Stärkesirup“ kann als zusätzliche Sachbezeichnung neben „Glukosesirup“ verwendet werden.

Maiskleber

§ 169

Maiskleber ist ein Nebenprodukt der Maisstärkeerzeugung von gelblicher bis gelber Farbe, das durch Trennung des Proteins von der Stärke anfällt. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt max. 13%. Der Proteingehalt beträgt mind. 58%; bei Untergehalt sind für das erste und zweite Prozent je 1%, für das dritte und vierte Prozent je 1,5%, für das fünfte und weitere Prozent je 2% zu vergüten.

Maiskeime

§ 170

Maiskeime sind die bei der Erzeugung von Maisstärke trocken oder nass gewonnenen Keimlinge, die bei Nassgewinnung abgepresst und getrocknet werden. Maiskeime weisen einen Trocknungssubstanzgehalt von etwa 90% auf, wovon ca. 45% extrahierbares Fett darstellen.

Maiskleberfutter

§ 171

Maiskleberfutter ist ein Nebenprodukt der Maisstärkefabrikation von gelbbrauner Farbe mit einem Proteingehalt von mind. 19%. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt max. 14%. Das Produkt wird lose gehandelt.

Futterkalk

§ 172

Als Futterkalke gelten kohlenaurer Kalk und phosphorsaurer Kalk.

§ 173

Unter kohlenausem Kalk werden ausschließlich gefällter kohlenaurer Kalk, Kreide- oder Kalksteinmehl und Seemuschelschalen (geschrotet oder gemahlen) verstanden.

Die Herkunft bzw. die Herstellungsart ist jeweils anzugeben. Die Basis bilden 97% kohlensaurer Kalk.

Futterphosphate

§ 174

Futterphosphate sind Produkte, die aus chemischen Reaktionen zwischen anorganischen Säuren, Rohphosphaten und Calcium- bzw. Magnesiumträgern entstehen. Zu dieser Gruppe gehören Produkte wie Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Monodicalciumphosphat, Magnesiumphosphat und ähnliche Verbindungen.

Die in der Kammersitzung der Börse für landwirtschaftliche Produkte
in Wien am 4. Juni 2008 einstimmig beschlossenen und provisorisch
in Kraft gesetzten Börseusancen

**„Bestimmungen für den Geschäftsverkehr
an der Börse für landwirtschaftliche Produkte
in Wien (Börseusancen)“**

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

Wurden durch die zuständigen Bundesminister
mit Genehmigung IL.99.1.2/92-III/9/2008 vom 28. November 2008
endgültig in Wirksamkeit gesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	6
Treu und Glauben	6
I. Anwendungsbereich	6
§ 1	6
Anwendung der Bestimmungen (Usancen)	6
II. Vertrag	7
§ 2	7
Bestätigungsschreiben	7
§ 3	8
Streit über das Zustandekommen eines Vertrages	8
§ 4	8
Anschluss	8
§ 5	8
Vertragsübernahme	8
III. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung	8
§ 6	8
Lieferung und Empfangnahme	8
§ 7	10
Verladeverfügung	10
§ 8	11
Lieferung mit Waggon	11
§ 9	11
Lieferung mit Straßenfahrzeug	11
§ 10	12
Lieferung mit Wasserfahrzeug	12
IV. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf	12
§ 11	12
Abnahme oder Abruf	12
§ 12	12
Abrufserklärung	12
§ 13	13
Lagerware	13
V. Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung von Verträgen	13
§ 14	13
Erfüllungsort für die Lieferung	13
§ 15	13
Fracht und Transportgefahr	13
§ 16	14
Erfüllungszeit	14
§ 17	14
Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug	14
VI. Nichterfüllung	14
§ 18	14
Nachfrist	14
§ 19	15
Rechte bei Nichterfüllung	15
§ 20	17
Erfüllungshindernisse	17
VII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse	17

§ 21	17
Sonderkosten	17
§ 22	18
Basis Normalwasser	18
VIII. Erfüllung hinsichtlich der Menge	18
§ 23	18
Gewicht	18
§ 24	19
Teilerfüllung	19
§ 25	19
Spielraum in der Menge	19
IX. Erfüllung hinsichtlich der Qualität	19
§ 26	19
Qualität und Beschaffenheit (Kondition)	19
§ 27	20
Kauf nach Muster - Kauf ohne Muster	20
§ 28	21
Kauf auf Besicht, Mustergutbefund und/oder Probelieferung	21
§ 29	21
Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte	21
§ 30	22
Fabrikat oder Marke	22
X. Qualitätsmängel	22
§ 31	22
Beanstandung	22
§ 32	23
Begutachtungsverfahren	23
§ 33	24
Musterziehung	24
§ 34	24
Stoßung (Zurückweisung der Ware)	24
§ 35	24
Ersatzlieferung	24
Analyse, Nachanalyse	25
§ 37	25
Unerwünschte/verbotene Stoffe sowie Kontaminanten	25
XI. Zahlung	25
§ 38	25
Erfüllungsort für die Zahlung	25
§ 39	26
Zahlung	26
§ 40	26
Zahlungsverzug	26
§ 41	27
Zahlungseinstellung	27
§ 42	28
Eigentumsvorbehalt	28
XII. Sonstige Bestimmungen	29
§ 43	29
Bedeutung von Formvorschriften	29

§ 44.....	30
Anwendbares Recht.....	30
§ 45.....	30
Geschäftstage	30
§ 46.....	30
Mitteilungen	30
§ 47.....	31
Provision.....	31
§ 48.....	31
Sonstige Zahlungsansprüche	31
§ 49.....	31
Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung.....	31
XIII. Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte	31
§ 50.....	31
Allgemeines.....	31
§ 51.....	32
Definition der Cif-Geschäfte	32
§ 52.....	32
Erfüllungszeit	32
§ 53.....	33
Destination	33
§ 54.....	33
Fahrzeuge	33
§ 55.....	33
Mengenspielraum	33
§ 56.....	34
Teilladungen.....	34
§ 57.....	34
Zusammenverladung	34
§ 58.....	34
Verladeanzeige	34
§ 59.....	35
Zahlung bei Präsentation der Dokumente	35
§ 60.....	37
Versicherung	37
§ 61.....	37
Havarie	37
§ 62.....	37
Entlöschung.....	37
§ 63.....	38
Gewichtsfeststellung und Probenahme	38
XIV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte.....	38
§ 64.....	38
Allgemeines.....	38
§ 65.....	38
Definition der Fob-Geschäfte.....	38
§ 66.....	39
Mengenspielraum	39
§ 67.....	39
Benennung des Ladehafens/-platzes	39

§ 68.....	40
Fahrzeuge	40
§ 69.....	40
Nominierung des Schiffes	40
§ 70.....	41
Zeitliche Erfüllung	41
§ 71	41
Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff.....	41
§ 72.....	41
Verwiegung	41
§ 73.....	42
Versicherung	42
§ 74.....	42
Probenahme	42
§ 75.....	43
Abnahmeverweigerung	43
§ 76.....	43
Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition	43
Anhang I.....	44
Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen.....	44
A. Deckungsgeschäfte	44
B. Preisfeststellungen	45
C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen	45
Anhang II.....	46
Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel	46
Anhang III	48
Probenahme und Analysebestimmungen für Ölsaaten.....	48
Anhang IV	51
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	52

Börseusancen § 1 bis § 76

**Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche
Produkte in Wien (Usancen)**

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

Treu und Glauben

Bei allen Geschäften, auf welche diese Usancen Anwendung finden, gilt der Grundsatz von Treu und Glauben.

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendung der Bestimmungen (Usancen)

1. Die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Usancen), sowohl des Teiles A (Allgemeine Bestimmungen) als auch des Teiles B (Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren), finden, soweit die Vertragsteile nicht anders vereinbart haben, Anwendung auf Geschäfte in den Verkehrsgegenständen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, wenn der Geschäftsabschluss an dieser Börse oder mit Berufung auf deren Börseusancen erfolgt ist.

2. Werden in Verkehrsgegenständen der Börse Geschäfte in oder außerhalb der Börse mit Berufung auf deren Usancen abgeschlossen und hierüber Verträge ausgestellt, so müssen Bedingungen, die weder in den Usancen, noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des im Anhang III zu den Börseusancen abgedruckten Wiener Standardvertrages enthalten sind, um wirksam zu sein, im Vertrag als besonders vereinbart in sinnfälliger Weise kenntlich gemacht oder in einer Form festgesetzt werden, dass sie als speziell vereinbarte Sonderbedingungen klar zum Ausdruck kommen.

II. Vertrag

§ 2

Bestätigungsschreiben

1. Werden Vermittlerverträge oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Vertragspartei oder einem Vermittler erteilt, so ist deren Inhalt für die vertraglichen Beziehungen maßgebend. Alle früheren Vereinbarungen sind damit aufgehoben. Verträge und Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
2. Werden Vermittlerverträge und/oder Bestätigungsschreiben erteilt, so ist das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers maßgebend. Werden nur ein Bestätigungsschreiben des Käufers und ein Vermittler- Schlussschein ausgestellt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Käufers.
3. Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 3

Streit über das Zustandekommen eines Vertrages

Besteht Streit über das Zustandekommen eines Vertrages, so ist derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, verpflichtet, unverzüglich fernschriftlich (§ 46) eine Anerkennungsfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Die Antwort muss fernschriftlich erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der Anerkennungsfrist kann derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 19 geltend machen.

§ 4

Anschluss

1. Vereinbaren die Parteien bei Vertragsabschluss den Anschluss eines benannten Einkaufs-Formularkontraktes oder sonstige Formularbedingungen an die Usancen, oder verwenden sie sinngleiche Formulierungen, so haben die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes bzw. der sonstigen Formularbedingungen zusätzlich zu den Usancen Gültigkeit, soweit die Usancen keine Regelungen enthalten und die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes bzw. der sonstigen Formularbedingungen sinngemäß anwendbar sind.
2. Bei Streitfällen entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 5

Vertragsübernahme

1. Ein Vertrag kann mit Wirkung gegen die andere Vertragspartei nur mit deren schriftlichem Einverständnis von einem Dritten übernommen werden.
2. Geldforderungen können ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

III. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung

§ 6

Lieferung und Empfangnahme

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Es ist zu liefern und zu empfangen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

- a) „Lieferung sofort“: innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- b) „Lieferung prompt“: innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- c) „Lieferung Anfang eines Monats“: vom 1. bis 10. des betreffenden Monats;
- d) „Lieferung Mitte eines Monats“: vom 11. bis 20. des betreffenden Monats;
- e) „Lieferung Ende eines Monats“: vom 21. bis Ende des betreffenden Monats;
- f) „Lieferung 1. Hälfte eines Monats“: vom 1. bis 15. des betreffenden Monats;
- g) „Lieferung 2. Hälfte eines Monats“: vom 16. bis Ende des betreffenden Monats;
- h) „Lieferung innerhalb eines benannten Monats“: innerhalb des Monats;
- i) „Lieferung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten“: innerhalb der zwei Monate zu einem beliebigen Zeitpunkt;
- j) „Lieferung auf mehr als einen Monat“, z.B. Jänner/Mai: innerhalb jeden Monats in monatlichen ungeführt gleichen Teilmengen;
- k) „Lieferung sukzessive“: innerhalb der vereinbarten Zeit in ungefähr gleichen Teilmengen.

2. Die Vereinbarung anderer Lieferzeiten wird hiervon nicht berührt.

3. Fällt der letzte Tag der Lieferzeit nach den Buchstaben h), i) und k) auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Lieferzeit am vorhergehenden Geschäftstag. In den Fällen c) bis g) verlängert sich die Lieferzeit auf den nächsten Geschäftstag.

4. Ware, die als „vorrätig“, „greifbar“ oder „loco“ verkauft wird, muss bei Abschluss des Vertrages tatsächlich vorhanden und unverzüglich lieferbar sein.

5. Ist keine Lieferfrist bedungen worden, so gilt die Ware als prompt lieferbar.

§ 7

Verladeverfügung

1. Der Käufer ist verpflichtet, eine ausführbare Verladeverfügung zu erteilen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

„sofort“: ohne Aufforderung des Verkäufers am Tag des Vertragsabschlusses;

„prompt“: ohne Aufforderung des Verkäufers innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;

„Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes“ (§ 6 Abs. 1 c bis k):
innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang einer Aufforderung des Verkäufers. Diese darf frühestens drei Geschäftstage vor Beginn der Lieferzeit erfolgen. Eine vorherige Aufforderung hat Wirkung erst zum dritten Geschäftstag vor Beginn der Lieferzeit.

2. Verladeverfügungen müssen innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen beim Verkäufer eingehen.
3. Nach Eingang der Verladeverfügung ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag des Lieferzeitraumes, zu liefern. Geht die Verladeverfügung erst nach Ablauf des Erfüllungszeitraumes ein, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 10 Geschäftstagen zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 18, 19 zu.
4. Ist im Vertrag der Empfang der Ware mit verschiedenen Transportmitteln vorgesehen, so steht dem Käufer ein Wahlrecht zu. Dieses Recht muss er bei Erteilung der Verladeverfügung ausüben.
5. Die Verladeverfügung muss den Verkäufer in die Lage versetzen, die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
6. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal gegebene Verladeverfügung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
7. Erteilt der Käufer innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen keine Verladeverfügung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist (§ 18) die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 8

Lieferung mit Waggon

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu bestellen und die Ware frei gestaut bzw. getrimmt in den Waggon zu liefern.
2. Die nicht rechtzeitige Beistellung von Waggons durch das Bahnunternehmen verlängert die Lieferzeit um die Dauer der Nichtbeistellung. Der Verkäufer hat den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die beigestellten Waggons vor der Beladung zu untersuchen und auf ihre Eignung für die Verladung zu prüfen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, etwa erforderliche Vorsatzbretter zu beschaffen und für deren ordnungsgemäße Anbringung und Abdichtung zu sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der die Fracht zu zahlen hat.
5. Der Verkäufer hat die Waggons mit Plomben verschließen zu lassen.
6. Ist die Lieferung ab einer Station mit Sondertarif vereinbart worden, so hat der Verkäufer die Mehrfracht und die Zuschläge bis zur nächsten Bahnstation zu tragen, falls er den Käufer nicht bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen hat, dass für die Verladestation ein Sondertarif gilt. Bei Käufen frachtfrei einer solchen Station trifft die gleiche Verpflichtung den Käufer. Das gleiche gilt, wenn von oder nach einem Nebenanschluss oder einer Kaianlage geliefert wird und hierbei Nebengebühren entstehen.

§ 9

Lieferung mit Straßenfahrzeug

1. Wird in einem Vertrag auf Lieferung die Abholung der Ware mit einem Straßenfahrzeug vereinbart, so wandelt sich der Vertrag dadurch nicht in einen solchen auf Abruf oder Abnahme um.
2. Die Erklärung, dass die Ware mit einem Straßenfahrzeug empfangen werden soll, gilt als Verladeverfügung. Nach Eingang der Erklärung hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich die Ladestelle zu benennen.

Bei „sofortiger“ oder „prompter“ Lieferung (§ 6 Abs. 1, Buchstabe a) und b)) hat der Käufer die Ware innerhalb der dort genannten Fristen in Empfang zu nehmen. In allen übrigen Fällen (§ 6 Abs. 1, Buchstabe c) bis k)) ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung während der ortsüblichen Ladezeit zu empfangen.

3. Wird dem Käufer die Ware an der angegebenen Ladestelle nicht ausgeliefert, so hat der Verkäufer dem Käufer alle durch die Nichtbeladung des Fahrzeuges entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Die Vereinbarung „Straßenfahrzeug“ ohne nähere Angabe des Transportmittel schließt alle gängigen Fahrzeuge zum Transport von Massengütern mit ein.

§ 10

Lieferung mit Wasserfahrzeug

1. Bei Cif-Verkäufen gelten die Bestimmungen der §§ 50 ff.
2. Bei Fob-Verkäufen und bei Verkäufen frei Fahrzeug längsseits Seeschiff oder Verkäufers Lieferstelle gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

IV. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf

§ 11

Abnahme oder Abruf

1. Wird auf Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraumes abzunehmen. Die Fristenregelungen des § 6 gelten entsprechend.
2. Wird auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraumes abzurufen. Mit Eingang der Abrufserklärung ist der Verkäufer zur sofortigen Lieferung verpflichtet.
3. Der Käufer muss das Straßenfahrzeug so rechtzeitig avisieren und stellen, dass der Verkäufer innerhalb der vereinbarten Abnahmezeit ausliefern kann.
4. Bei Fob-Abnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

§ 12

Abrufserklärung

1. Die Abrufserklärung muss den Verkäufer in die Lage versetzen, die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
2. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal erteilte Abrufserklärung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Erteilt der Käufer innerhalb des vereinbarten Zeitraumes keine Abrufserklärung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist gemäß § 18 die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 13

Lagerware

Ist Lagerware innerhalb einer bestimmten Frist abzunehmen, so gehen mit Ablauf dieser Frist Kosten und Risiken auf den Käufer über. Der Verkäufer hat nach Ablauf der Frist das Recht, die Ware dem Käufer für dessen Rechnung zu verwiegen und separieren zu lassen. Macht der Verkäufer von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist das bei einer späteren Abnahme festgestellte Gewicht maßgebend.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung von Verträgen

§ 14

Erfüllungsort für die Lieferung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Verladestelle, an der die Ware in das zur Beförderung dienende Fahrzeug gelangt.
2. Wird franko eines Bestimmungsortes verkauft, so ist dieser der Erfüllungsort.

§ 15

Fracht und Transportgefahr

1. Wird frei Waggon oder Straßenfahrzeug gehandelt, so ist der Abgangsort der Erfüllungsort. Der Käufer trägt die Fracht und die Transportgefahr.
2. Bei Verträgen, die frachtfrei abgeschlossen werden, trägt der Verkäufer die Fracht und der Käufer die Transportgefahr.
3. Bei Verkäufen franko eines Bestimmungsortes trägt der Verkäufer die Transportgefahr und die Kosten bis zu diesem Ort.

§ 16

Erfüllungszeit

1. Zeitlich erfüllt der Verkäufer mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, bei Verkäufen franko einer bestimmten Stelle mit der Übergabe an diesem Ort.
2. Das Datum der Transportpapiere gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Übergabe der Ware, sofern nicht die Unrichtigkeit dieses Datums nachgewiesen wird.
3. Ist mit einem bestimmten Ankunftsstermin verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers innerhalb der ortsüblichen Meldezeit der maßgebliche Zeitpunkt. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungszeit, so gilt sie als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungszeit abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 17

Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug

1. Ist Parität einer bestimmten Bahnstation als Verladestation verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, auch ab einer anderen Bahnstation als Paritätsstation zu liefern. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Verkäufers. Der Käufer hat die Fracht von der Paritätsstation bis zur Empfangsstation zu tragen.
2. Ist Parität einer als Bestimmungsstation zu betrachtenden Station verkauft, so ist der Käufer berechtigt, die Ware an eine andere Station als die vereinbarte Paritätsstation zu verfügen. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer hat die Fracht von der Verladestation bis zur Paritätsstation zu tragen.
3. Die vorstehenden Absätze finden bei einer Verladung mit Straßenfahrzeugen entsprechende Anwendung.

VI. Nichterfüllung

§ 18

Nachfrist

1. In Verzug kommt derjenige, der innerhalb der vereinbarten Zeiträume nicht erfüllt.

2. Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich (§ 46) eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 15 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls die Nachfrist am nächsten Geschäftstag beginnen soll.
3. Die Dauer einer Nachfrist für die Lieferung bzw. Abnahme beträgt:
 - a) Zwei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung „sofort“ vereinbart ist;
 - b) drei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung „prompt“ oder eine Erfüllungszeit von weniger als einem Monat vereinbart ist;
 - c) fünf Geschäftstage, wenn eine Erfüllungszeit von einem oder mehr als einem Monat vereinbart ist.
4. Die Nachfrist für die Zahlung beträgt einen Geschäftstag (§ 40 Abs. 2).
5. Die Nachfrist für die Erteilung einer Verladeverfügung bzw. Abrufserklärung beträgt einen Geschäftstag.
6. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
7. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht wirksam, es werden vielmehr die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist, wie gestellt, wirksam.
8. Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung der säumigen Vertragspartei zulässig.
9. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht,
 - a) wenn „greifbar“, „vorrätig“, „loco“, „ohne Nachfrist“ oder Lagerware gemäß § 13 verkauft ist;
 - b) wenn vereinbart ist, dass der Vertrag mit einem bestimmten Tag stehen oder fallen soll (Fixgeschäft);
 - c) wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 19

Rechte bei Nichterfüllung

1. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt,
 - a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder
 - b) Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, oder
 - c) die Ware für Rechnung des Säumigen an einem dritten Ort einzulagern, wenn der Verkäufer die Einlagerung zusammen mit der Stellung der Nachfrist angekündigt hat.

2. Die Rechte aus Absatz 1, Buchstabe a) und b) sind auch in den Fällen gegeben, in denen es einer Nachfrist gemäß § 18 Abs. 9 nicht bedarf.
3. Soll Schadenersatz geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer Selbsthilfeverkauf, der Käufer Deckungskauf für Rechnung der säumigen Partei jeweils durch einen Makler oder durch einen Börsesensal der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vornehmen lassen. Die Beauftragung des Börsesensals/ Maklers hat innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Eintritt der Nichterfüllung zu erfolgen.
4. Der Schadenersatz kann ferner durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den im Anhang I abgedruckten Richtlinien zu erfolgen, und zwar nach Wahl des Nichtsäumigen entweder durch
 - a) einen Sensal der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, oder
 - b) einen Makler, der einer Getreide- und Produktenbörse angehört, oder
 - c) das zuständige Schiedsgericht selbst.
5. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 18 Abs. 9.
6. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen.
7. Der Nichtsäumige hat dem Säumigen nach Ablauf der Nachfrist oder bei Vorliegen einer der in § 18 Abs. 9 genannten Fälle unverzüglich fernschriftlich (§ 46) mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem Recht auf Durchführung eines Deckungsgeschäftes Gebrauch, so hat er dem Säumigen den Namen des damit beauftragten Börsesensals/ Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
8. Unterlässt der Nichtsäumige, entsprechend Absatz 7 zu verfahren, so steht ihm nur noch das Recht auf Preisfeststellung zu. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes Deckungsgeschäft nicht durchgeführt wurde.
9. Das zuständige Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, ein durchgeführtes Deckungsgeschäft gemäß Absatz 3 (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf) oder eine Preisfeststellung gemäß Absatz 4, Buchstabe a) und b) zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäftes oder der Preisfeststellung ergibt, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führten, hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen.

§ 20

Erfüllungshindernisse

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu unterrichten.

Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.

2. Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit anzeigt. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat 30 Kalendertage oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen 45 Kalendertage überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.
3. Beruft sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

VII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

§ 21

Sonderkosten

1. Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen.

Zu den Mehrkosten zählen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben.

2. In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.

Ausgenommen von der Regelung in den vorstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen.

3. Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.

§ 22

Basis Normalwasser

Alle Verträge beruhen auf Basis Normalwasser. Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen.

Der Verkäufer hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

VIII. Erfüllung hinsichtlich der Menge

§ 23

Gewicht

1. Für die Gewichtsverrechnung ist das am Erfüllungsort festgestellte Gewicht maßgebend. Das Gewicht muss mit einer geeigneten, behördlich geeichten Waage festgestellt werden, wobei Achsverwiegungen nicht zulässig sind.
2. Bei Verträgen frei Waggon oder Straßenfahrzeug bzw. frachtfrei ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Unterbleibt die Gewichtsfeststellung am Abgangsort, so ist das am Empfangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Bei franko eines Bestimmungsortes geschlossenen Verträgen ist das in der Bestimmung festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Erfolgt die Gewichtsfeststellung durch Leer- und Vollverwiegung des Transportmittels, so ist die Tara unmittelbar vor der Verladung durch gesonderte Verwiegung zu ermitteln. Ist dies unterblieben, so ist der Käufer berechtigt, die Tara feststellen zu lassen. Ist die Feststellung der Tara nicht erfolgt, so ist für die Verrechnung die am Waggon angeschriebene Tara maßgebend.
4. Das festgestellte Gewicht der Waggontara gilt bis zur Endstation.

§ 24

Teilerfüllung

Jede Vertragsrate bzw. Teilerfüllung gilt als selbstständiger Vertrag.

§ 25

Spielraum in der Menge

1. Wird bei einem Vertrag der Zusatz „circa“ oder ein ähnlicher Ausdruck vereinbart, so haben der Verkäufer beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Davon sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Die Circa-Klausel entfällt, soweit der Vertrag nicht erfüllt wird.
2. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Erfüllung maßgebend.
3. Wird die vertragliche Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die zu liefernde bzw. abzunehmende Menge innerhalb des vereinbarten Spielraumes. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
4. Bei Geschäften auf Lieferung ist der Verkäufer, bei solchen auf Abnahme der Käufer berechtigt, den Mengenspielraum bis zu 5 % für jede Teilerfüllung in Anspruch zu nehmen, sofern dies spätestens bei der jeweiligen Teilerfüllung erklärt wird. Anderenfalls besteht das Recht, mehr oder weniger zu erfüllen, nur für die noch zu liefernde bzw. abzunehmende Menge.

IX. Erfüllung hinsichtlich der Qualität

§ 26

Qualität und Beschaffenheit (Kondition)

1. Wird über die Qualität der gehandelten Ware nichts vereinbart, so gelten die Bestimmungen des Teiles B (Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren).

2. „Qualität“ bedeutet Art und Güte einer Ware. „Beschaffenheit (Kondition)“ bedeutet den Zustand einer Ware, zum Beispiel Geruch, Verfärbung, Erwärmung etc.
3. Die Ausdrücke „besichtigt und gut befunden“ oder „tel quel“ entheben den Verkäufer der Haftung für die Qualität und Beschaffenheit (Kondition) der verkauften Ware, ausgenommen den Fall der Hintergehung. Hat die Übergabe nicht sofort zu geschehen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren. Bei Übernahmeverzug des Käufers treffen jedoch diesen alle durch den Verzug begründeten Kosten der weiteren Aufbewahrung sowie der Erhaltung der Ware.
4. Wird von einer Ware eine Teilmenge als „besichtigt und gut befunden“ oder „tel quel“ verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht zu, nach seiner Wahl eine Teilmenge der besichtigten Ware dem Käufer zur Übernahme zuzuweisen.
5. Der Ausdruck „f.a.q.“ (fair average quality) bedeutet gute Durchschnittsqualität (siehe § 27 Abs. 4).
6. Soweit die Qualitätsfestsetzung in Form einer Spanne erfolgt (z.B. 75/76 kg/hl, so erfüllt der Verkäufer den Vertrag, wenn er den jeweils niedrigsten Wert liefert. Bei einer Unterschreitung des Mindestwertes ist ein allfälliger Minderwert nach dem Mittel der Spanne zu berechnen (z.B. 75,5 kg/hl).

§ 27

Kauf nach Muster - Kauf ohne Muster

1. Beim Verkauf nach Muster ist selbiges maßgebend.
2. Ist „ungefähr nach Muster“ oder „Typenmuster“ verkauft, so sind kleine Abweichungen in Farbe, Körnung, Mahlung und Besatz zulässig.
3. Bei der Prüfung von Mustern hat der Käufer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Der Verkäufer muss den Käufer auf ihm bekannte, jedoch nicht oder nur bei besonderer Aufmerksamkeit erkennbare Fehler (z. B. Geruch, Feuchtigkeit, Käfer- und Milbenbefall) aufmerksam machen.
4. Wurde Ware einer bestimmten Provenienz ohne Muster oder „f.a.q.“ (§ 26 Abs. 5) verkauft, so ist die vereinbarte Provenienz in guter Durchschnittsqualität der Ernte des betreffenden Jahres zur Zeit der Verladung zu liefern, widrigenfalls der Käufer nach Maßgabe der Abweichung von der Durchschnittsqualität einen Minderwert oder die Rücknahme der Ware fordern kann.
5. Wurde Ware einer bestimmten Provenienz ohne Muster mit der Bedingung „Zertifikat final maßgebend“ verkauft, so hat dieses Zertifikat nur für die Gesamtmenge, auf welche es ausgestellt ist, Gültigkeit, nicht aber für Teilmengen.

6. Bei einem Verkauf „Qualität bei Verladung final“ kann die Qualität nur am Verladeort bemängelt werden; die Beschaffenheit der Ware kann auch am Erfüllungsort bemängelt werden.
7. Liegt ein Verkauf „Qualität und Beschaffenheit (Kondition) bei Verladung final“ vor, kann die gelieferte Ware nur am Verladeort bemängelt werden (siehe auch § 26).

§ 28

Kauf auf Besicht, Mustergutbefund und/oder Probelieferung

1. Beim Kauf auf Besicht hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Der Käufer muss die Besichtigung unverzüglich vornehmen und dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf die Besichtigung folgenden Geschäftstages mitteilen.
2. Beim Kauf auf Mustergutbefund und/oder Probelieferung hat der Käufer dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf den Eingang des Musters folgenden Geschäftstages mitzuteilen.
3. Für Waren, deren Qualität nur durch besondere Untersuchungen (z. B. chemische oder technische Analysen, Backproben und Keimversuche) festzustellen ist, verlängert sich diese Frist um die für die unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang erforderliche Zeit.
4. Teilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Frist seine Entscheidung nicht mit, so gilt sein Verhalten als Ablehnung.

§ 29

Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte

1. Wird Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte gehandelt, so hat der Verkäufer mit Ware dieses Erzeugergebietes, Erntejahres oder dieser Getreidesorte in jeweiliger Durchschnittsqualität zu erfüllen.
2. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware eines anderen Erzeugergebietes oder eines anderen Erntejahres anzunehmen.

§ 30

Fabrikat oder Marke

Wird ein bestimmtes Fabrikat oder eine bestimmte Marke gehandelt, so muss mit Ware in bisher bekannter Qualität erfüllt werden.

X. Qualitätsmängel

§ 31

Beanstandung

1. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität unverzüglich nach Ankunft der Ware, vor deren Entladung, fernschriftlich (§ 46) anzuzeigen. Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch eine Analyse (§ 36) festgestellt werden können, ist eine Beanstandung nicht erforderlich. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über das Analyseergebnis fernschriftlich (§ 46) in Kenntnis zu setzen.
2. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gilt die Ware als qualitativ übernommen, sofern es sich nicht um verdeckte, d.h. nicht sofort erkennbare Mängel handelt. Für verdeckte Mängel, die nicht unter § 37 fallen und beiden Vertragsparteien unbekannt sind, haftet der Verkäufer nur dann, wenn diese innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware festgestellt und geltend gemacht werden.
3. Für Mängel, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber dem Käufer nicht ohne weiteres erkennbar sind, haftet der Verkäufer auch noch nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist.
4. Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel (Abs. 2 und 3) unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich (§ 46) anzeigen.
5. Für Ware in fabrikseitig verschlossenen Papier- oder Kunststoffsäcken gilt eine Beanstandungsfrist von zehn Geschäftstagen, soweit der Originalfabrikverschluss nicht verletzt ist. Veränderungen der Ware durch unsachgemäße Lagerung und äußere Einflüsse während der Lagerung schließen das Beanstandungsrecht des Käufers aus.
6. Der Beanstandende hat für die unverzügliche Beweissicherung durch Verwendung der gem. § 33 gezogenen Muster Sorge zu tragen.
7. Die Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware zu empfangen und vertragsgemäß zu bezahlen, ausgenommen den Fall der Stoßung.

8. Der Käufer hat anlässlich der Qualitätsbemängelung zu erklären, ob er die Ware gegen Vergütung eines Minderwertes übernimmt oder ob er das Begehren auf Stoßung (Zurücknahme der Ware) stellt. Das Recht auf Stoßung entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiter versandt hat, oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.
9. Der Käufer behält jedoch den Anspruch auf Vergütung des zwischen einer vertragsgemäßen und der gelieferten Ware bestehenden Minderwertes, wenn vor der Abfuhr der Ware oder vor deren Entleerung aus der Emballage noch am Ort der Ablieferung gemäß Anhang II Muster gezogen worden sind.
10. Ist die beanstandete Ware dem Verderben ausgesetzt, so ist der Käufer verpflichtet, die zur Konservierung der Ware erforderlichen und am Erfüllungsort möglichen Vorkehrungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu treffen und den Verkäufer hievon ohne Verzug zu verständigen.

§ 32

Begutachtungsverfahren

1. Wenn Käufer und Verkäufer sich über die Höhe des Minderwertes oder das Recht auf Stoßung der Ware nicht einigen können, so ist Antrag auf Expertise (Warenbegutachtung) zu stellen.
2. Eine Warenbegutachtung kann auch auf Einschreiten nur einer Partei als Beweissicherung durch die Sachverständigenkommission vorgenommen werden. In beiden Fällen wird das Verfahren anonym durchgeführt, das heißt in Abwesenheit der Parteien und ohne Bekanntgabe ihrer Namen an die Sachverständigen. Den Parteien steht kein Einfluss auf die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission zu.
3. Besteht jedoch im Zusammenhang mit der Warenbemängelung auch Streit über andere Fragen, zum Beispiel Vertragsinhalt, Provenienz etc., kann die Angelegenheit nur durch Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes durch Einbringung einer Klage erledigt werden.
4. Die für die Anrufung der Sachverständigenkommission bzw. des Schiedsgerichtes¹ die Grundlage bildenden Muster (Anhang II + III der Börseusancen) sowie der diesbezügliche Expertise- bzw. Beweissicherungsantrag oder die Klage sind ohne Zeitverlust bei der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien einzubringen.

¹ Für die Anrufung der Sachverständigenkommission gelten die Bestimmungen des „Regulatives für Sachverständigenbefunde und Beweissicherungen samt Durchführungsvorschriften“. Die Anrufung des Börse-Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsgerichts-Ordnung (II. Teil des Börsestatutes) geregelt.

§ 33

Musterziehung

1. Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am Erfüllungsort.
2. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probenahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Probenahme hat durch fachkundige Probenehmer zu erfolgen.
3. Ist der Versandort der Erfüllungsort, soll der Käufer spätestens bei der Erteilung der Verladeverfügung dem Verkäufer mitteilen, ob er von seinem Recht der Probenahme bei Verladung Gebrauch machen will.
4. Ist der Empfangsort der Erfüllungsort, soll der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig mitteilen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, an der Probenahme bei Entladung am Empfangsort teilzunehmen.
5. Die Probenahme erfolgt nach den Bestimmungen im Anhang II + III „Bestimmungen über die Musterziehung“.

§ 34

Stoßung (Zurückweisung der Ware)

Der Käufer ist ungeachtet der Vertragsbestimmungen, dass eine vertragswidrig gelieferte Ware mit Minderwert zu übernehmen sei, zur gänzlichen Zurückweisung der Ware berechtigt, wenn eine Ware anderer Gattung, anderer Provenienz, von einem anderen Jahrgang oder in einer Beschaffenheit geliefert wurde, dass sie dem aus den Vertragsbedingungen, aus der Person des Käufers oder aus den sonstigen Umständen des Vertragsabschlusses erkennbaren Kaufzweck zu entsprechen nicht geeignet ist, oder wenn die Ware in krankem, verdorbenem oder überhaupt in einem Zustande verladen oder angedient wurde, dass deren Ablieferung als ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Handelsverkehr angesehen werden muss.

§ 35

Ersatzlieferung

1. Hat sich das vom Käufer gestellte Begehren auf Stoßung der gelieferten Ware als gerechtfertigt erwiesen, so ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen.
2. Hat eine Ersatzlieferung nicht stattgefunden, so stehen dem Käufer die Rechte gemäß § 19 zu.

§ 36

Analyse, Nachanalyse

1. Werden in einem Vertrag Qualitätsmerkmale, die nur durch besondere (zeitlich und technisch anspruchsvolle) Untersuchungen festzustellen sind, vereinbart, so hat der Käufer das Recht, unverzüglich nach der Beendigung der Entladung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verkäufers die entsprechende Analyse vornehmen zu lassen.
2. Beide Parteien haben das Recht, unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die erste Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine Nachanalyse durchführen zu lassen. In solchen Fällen bildet das Mittel der beiden Analysen die Abrechnungsgrundlage.
3. Falls aufgrund der durch Analyse und/oder Nachanalyse getroffenen Feststellungen eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer zu tragen. Dagegen hat der Käufer die Kosten zu tragen, wenn keine Vergütung zu zahlen ist.
4. Die Proben sind bei Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO IEC 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert / zertifiziert sind.

§ 37

Unerwünschte/verbotene Stoffe sowie Kontaminanten

1. Bei Überschreitung gesetzlich festgelegter absoluter Höchstgehalte in der gelieferten Ware hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Die Vorschriften des § 34 und § 35 finden entsprechende Anwendung.
2. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers wegen unerwünschter/ verbotener Stoffe sowie Kontaminanten gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, dass andere Vereinbarungen zulässigerweise getroffen wurden.

XI. Zahlung

§ 38

Erfüllungsort für die Zahlung

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.

§ 39

Zahlung

1. Falls die Parteien nicht anderes vereinbaren, hat die Zahlung des Kaufpreises in voller Höhe ohne Abzug fremder Spesen gegen Rechnung unter Beischluss von Duplikatfrachtbrief, Originalladeschein, Empfangsquittung oder anderer vergleichbarer Dokumente innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation (z.B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Belege nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Nachweis der Lieferung auf andere geeignete Weise zu führen.
2. Ist Zahlung gegen Freistellungsschein vereinbart, so kann der Käufer verlangen, dass dieser vom unmittelbaren Besitzer der Ware gegengezeichnet ist und den Vermerk trägt, dass die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Freistellungsscheines erfolgt.
3. Die Präsentation der Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.
4. Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Zahlungs statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstigen Kosten.
5. Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.
Das Verbot der Aufrechnung oder Zurückhaltung gilt ferner nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

§ 40

Zahlungsverzug

1. Erfolgt die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß, so gerät der Käufer ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
2. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen (nach Setzung der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 4), und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 19 vom Tag des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Bei Verträgen, die mehrere zu liefernde Teilmengen oder Vertragsraten vorsehen, hat der Verkäufer die Rechte aus § 19 in Hinblick auf die künftigen Teilmengen oder Vertragsraten erst, nachdem er für die nächste Teilmenge

oder Vertragsrate Vorkasse oder unwiderrufliche Bankgarantie verlangt hat und der Käufer diesem Verlangen entgegen einer von dem Verkäufer gestellten Nachfrist von einem Geschäftstag nicht nachgekommen ist.

3. Bestehen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend und auch dann, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§ 41

Zahlungseinstellung

1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
2. Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 4 zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 42

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluss das (Mit-)eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbes und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
3. Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.
4. Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu

erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.

6. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich (§ 46) mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.
8. Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung.

XII. Sonstige Bestimmungen

§ 43

Bedeutung von Formvorschriften

Die an die Nichteinhaltung bestimmter formaler Vorschriften (z.B. Protesterhebung, Kündigungsform) geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der mit diesen Vorschriften verbundene Zweck erkennbar, wenngleich in einer anderen als der vorgeschriebenen Form, erreicht wurde.

§ 44

Anwendbares Recht

Die Usancen unterstehen österreichischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 96/1988) findet keine Anwendung.

§ 45

Geschäftstage

1. Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Samstages sowie des 24. und 31. Dezember.
2. Der Tag des Vertragsabschlusses und der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei Fristberechnung nicht mit.
3. Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 15 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
4. Staatlich oder landesgesetzlich unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 46

Mitteilungen

1. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ein.
2. Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

§ 47

Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob der vermittelte Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 48

Sonstige Zahlungsansprüche

Alle Zahlungsansprüche (z. B. Preisdifferenzforderungen, Zinsforderungen, Finalforderungen), nicht aber Kaufpreisforderungen, sind spätestens 10 Geschäftstage nach Eingang der Rechnungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte die Forderungen einklagen und Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

§ 49

Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung

1. Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.
2. Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Mahnung und macht der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.
3. Im Übrigen verjähren Ansprüche aus Verträgen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Erfüllungsfrist endet.

XIII. Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte

§ 50

Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Cif-Geschäften die Anwendung der Usancen, so werden die vorstehenden Vorschriften durch die §§ 51 - 63 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 51

Definition der Cif-Geschäfte

1. Unter Cif-Geschäften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Verträge zu verstehen, welche die Lieferung der Ware frei an Bord im Beladehafen einschließlich der Fracht und der Versicherung bis zum Bestimmungshafen beinhalten und bei denen der Käufer die Transportgefahr trägt.
2. Falls keine anderen Abmachungen getroffen werden, gelten „ausgeliefertes Gewicht“ und „ausgelieferte Qualität“ als vereinbart.

§ 52

Erfüllungszeit

1. Wird auf Verladung verkauft, so erfüllt der Verkäufer mit der Einladung in das Schiff. Das Datum des Konnossements oder des Ladescheines gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Einladung, es sei denn, dass die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.
2. Wird auf Lieferung oder mit einer Ankunftszeit verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers für den Zeitpunkt der Erfüllung maßgebend. Die Meldung darf erst nach Ankunft des Schiffes im Ankunftshafen erfolgen. Die Art und die zeitliche Ausführung der Meldung richten sich nach dem Binnenschiffahrtsgesetz, den üblichen Charterparties und/oder nach den örtlichen Gebräuchen des Ankunftshafens. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist, so gilt sie für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist als abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
3. Wird der Vertrag nicht bis zum Ende der vereinbarten Frist erfüllt, so stehen dem Nichtsäumigen nach fruchtlosem Ablauf der in § 18 vorgesehenen Nachfrist die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 53

Destination

1. Wird der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe der Destinationserklärung frühestens 15 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraumes aufzufordern. Der Käufer hat die Destination innerhalb von zwei Geschäftstagen zu erklären. Enthält der Vertrag eine kürzere Erfüllungsfrist als einen Kalendermonat, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
2. Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher (§ 46) Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.

§ 54

Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen, auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und diese zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 55

Mengenspielraum

1. Der Verkäufer hat das Recht, bei Verladung mit Binnenschiffen bis 5 %, bei Verladung mit Seeschiffen bis 10% mehr oder weniger zu verladen. Hiervon sind 2 % zum Vertragspreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Verkäufer die innerhalb des vereinbarten Spielraums zu beladende Menge. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
3. Wird der Vertrag durch Teilverladungen erfüllt, so gilt jede Teilverladung als gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt verladene Menge innerhalb des Spielraums für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraumes liegen.
4. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des letzten Löschtages im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 56

Teilladungen

Bei Verkäufen von 200 t und weniger muss die Partie in einem Schiff verladen werden. Bei größeren Mengen hat der Verkäufer das Recht, die Ware in mehreren Schiffen zu verladen; jedoch sind in diesem Falle Verladungen unter 100 t nicht zulässig.

§ 57

Zusammenverladung

1. Waren verschiedener Art und Güte müssen getrennt verladen werden.
2. Wird Ware mit einer anderen Partie gleicher Art und Güte ohne Trennung verladen, so muss dies im Ladeschein angegeben werden. Es sollen Beschädigung sowie Mehr- und Mindergewicht auf die Empfänger pro rata verteilt werden. Die Verteilung ist vom Verkäufer innerhalb von 20 Geschäftstagen nach vollständiger Löschung des Schiffes vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum hat der Käufer das Recht, die Verteilung abzulehnen oder sie von sich aus vorzunehmen.
3. Zuviel empfangene Ware ist zum Preis des letzten Löschtages zu vergüten. Falls dieser kein Geschäftstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Geschäftstag. Der zu vergütende Preis kann auch vom zuständigen Schiedsgericht festgesetzt werden. Die Kosten der Festsetzung sind dann von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.
4. Die Vergütungen nach Absatz 3 sind auf der Grundlage des tatsächlich ausgeladenen Gewichtes zu berechnen.
5. Eine Verteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn trotz der Trennung eine offensichtliche Vermischung mit anderen Partien gleicher Art und Güte stattgefunden hat.

§ 58

Verladeanzeige

1. Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Beladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheines und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten und innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Datum des Konnossements oder Ladescheines fernschriftlich (§ 46) an den Käufer abgesandt werden.
2. Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffes im Empfangshafen beim Käufer ein, so hat der Verkäufer eventuell entstehende Kosten zu tragen.

3. Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich fernschriftlich weitergeben. Der fernschriftlichen (§ 46) Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die Mitteilung an den Agenten des Verkäufers oder einen Makler gleich, wenn sie fernschriftlich gegeben wird. Sie muss von diesem unverzüglich und, falls sie innerhalb der üblichen Geschäftsstunden eingeht, noch am selben Tag fernschriftlich weitergeleitet werden.
4. Für Entstellungen von Fernschreiben und Telegrammen ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.

§ 59

Zahlung bei Präsentation der Dokumente

1. Die Zahlung hat bei Präsentation der Dokumente zu erfolgen. Das Konnossement und/oder der Ladeschein sollen einen Vermerk darüber enthalten, ob die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen, und zwar unter Abzug der Fracht, wenn diese nicht im Voraus bezahlt wurde. Die Fracht vermindert sich um allenfalls bezahlte Vorschüsse.
2. Die Dokumente bestehen
 - a) bei Seeschiffen:
aus einem vollen Satz reiner Bordkonnossemente, bestehend aus mindestens zwei Ausfertigungen oder Delivery-Orders über solche Konnossemente, die durch einen zuverlässigen Dritten ausgestellt wurden, der im rechtmäßigen Besitz der Konnossemente ist;
bei Binnenschiffen:
aus reinen Flußschiffahrtskonnossementen oder Schiffsladescheinen, nicht aber Delivery-Orders;
 - b) aus Versicherungspolizze(n) oder Zertifikat(en);
 - c) aus Rechnungen über die verladene Menge;
 - d) aus etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
3. Bei Seeschiffen ist den Dokumenten eine Kopie der Charterpartie beizufügen oder eine Abschrift der für den Käufer wichtigen Bedingungen aus der Charterpartie, wenn in dem Konnossement auf diese Bezug genommen wird. In diesem Fall kann der Käufer darüber hinaus verlangen, dass ihm Einsicht in die Originalcharterpartie gewährt wird.

4. Bei Abweichungen des Konnossements bzw. der Charterpartie vom Kaufvertrag ist der Verkäufer verpflichtet, auf Anforderung eine Bankgarantie oder eine andere vom Käufer gebilligte ausreichende Garantie zu stellen. Dasselbe gilt bei der Lieferung eines unvollständigen Satzes der Konnossemente.
5. Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer etwaige weitere Dokumente beizubringen, soweit diese nach der Sachlage allein vom Verkäufer beschafft werden können (z. B. Ursprungszeugnis). Eine nicht rechtzeitige Beibringung solcher Dokumente durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der Käufer ist in einem solchen Fall jedoch berechtigt, vom Verkäufer die Stellung einer Bankgarantie zu verlangen.
6. Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn eine im Lande des Käufers ansässige, erstklassige Bank Garantie leistet.
7. Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstag bis 12 Uhr vorzulegen und bis 12 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen.
8. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort demjenigen, der ihm die Dokumente vorlegt, anzugeben.
9. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so finden die Bestimmungen über die Nichterfüllung (§ 19) Anwendung. Der Verkäufer muss dem Käufer mitteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen will. Dieses Recht kann er erst an dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Geschäftstag ausüben. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken; er hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.
10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente bei Ankunft des Schiffes noch nicht vorliegen. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen, jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.

Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

§ 60

Versicherung

1. Der Verkäufer muss die Ware zu den üblichen Bedingungen bei einem anerkannt guten Versicherer, für dessen Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 3 % über dem vertraglich vereinbarten Warenwert ohne Mehrwertsteuer versichern.
2. Aus den Versicherungspolizzen oder -zertifikaten muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, dass der Versicherer Schadenersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Ferner müssen die Polizzen oder Zertifikate einen Vermerk darüber enthalten, dass die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlustes oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll ausbezahlt wird.

§ 61

Havarie

Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer soll dem Käufer bei der Abwicklung die erforderliche Unterstützung gewähren.

§ 62

Entlöschung

Die Entlöschung hat in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Ankunftshafen zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Enthalten die Dokumente davon abweichende Bestimmungen, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich. Die Löschkosten gehen beim Seeschiffsverkehr ab Reling, im Küsten- und Binnenschiffsverkehr ab Schiffsraum zu Käufers Lasten.

§ 63

Gewichtsfeststellung und Probenahme

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht im Beladehafen, bei solchen mit ausgeliefertem Gewicht im Löschhafen.
2. Die Probenahme erfolgt bei Geschäften mit eingeladener Qualität und Kondition im Beladehafen, bei solchen mit ausgelieferter Qualität und Kondition im Löschhafen.
3. Die Probenahme erfolgt nach den im Anhang II+III der Usancen abgedruckten Probenahmebestimmungen.
4. Zu Zwecken der Schadstoffuntersuchung sind bei gefährdeten Produkten zwei zusätzliche Beutelp Proben zu ziehen und zu siegeln.
5. Bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht und/oder eingeladener Qualität oder Kondition hat der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig vor Beginn der Beladung zu unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Kontrolle hat. Unterbleibt diese Unterrichtung, so haben die Gewichtsfeststellung und Probenahme bei der Entlöschung zu erfolgen.
6. Bei Geschäften mit ausgeliefertem Gewicht und/oder ausgelieferter Qualität oder Kondition hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig vor dem Beginn der Löschung mitzuteilen, ob er von seinem Recht der Kontrolle bei der Löschung Gebrauch macht.

XIV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte

§ 64

Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Fob-Geschäften die Anwendung der Usancen, so werden die vorstehenden Vorschriften der §§ 1 - 49 durch die §§ 65 - 76 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 65

Definition der Fob-Geschäfte

Unter Fob-Verkäufen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Geschäfte zu verstehen, bei denen der Verkäufer die Ware in das vom Käufer vorzulegende Wasserfahrzeug am vereinbarten Ladeplatz zu liefern hat. Der Käufer zahlt die Fracht und Versicherungsprämie und trägt die Transportgefahr.

§ 66

Mengenspielraum

1. Der Käufer hat das Recht, bei der Vorlage von Binnenschiffen bis zu 5%, bei der Vorlage von Seeschiffen bis zu 10% mehr oder weniger zu empfangen. Innerhalb des Mengenspielraumes sind bis 2 % zum Kontraktpreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Käufer die innerhalb des vereinbarten Spielraumes abzunehmende Menge. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
3. Wird die vertraglich vereinbarte Ware in Teilmengen empfangen, gilt jede Teilmenge als ein gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt empfangene Menge innerhalb des Spielraumes für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraumes liegen.
4. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des zuletzt ausgestellten Konnossements maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 67

Benennung des Ladehafens/-platzes

1. Sind im Vertrag mehrere Verladehäfen/-plätze festgelegt, hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers innerhalb von zwei Geschäftstagen den Ladehafen/-platz fernschriftlich (§ 46) beim Käufer eingehend bekannt zu geben; er ist jedoch nicht verpflichtet, diese Benennung früher als 10 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraumes vorzunehmen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer das Recht, fernschriftlich eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.
2. Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Ladehafen/-platz auch ohne Anforderung bekannt zu geben.

§ 68

Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen, auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und diese zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 69

Nominierung des Schiffes

1. Der Käufer hat dem Verkäufer den Namen des Schiffes und die ungefähr zu ladende Menge mindestens drei Geschäftstage vor der voraussichtlichen Ladebereitschaft fernschriftlich (§ 46) beim Verkäufer eingehend anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb dieser Frist das nominierte Schiff durch ein anderes, zumindest gleichwertiges zu ersetzen.
2. Wird das Schiff nicht entsprechend der Nominierung vorgelegt, hat der Käufer das Recht, erneut zu nominieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Käufer den Ersatz hierdurch entstandener unmittelbarer Kosten zu verlangen.

§ 70

Zeitliche Erfüllung

1. Bei Geschäften auf Basis Fob-Abnahme hat der Verkäufer die Ware in das vom Käufer gemäß § 69 nominierte und vorgelegte Schiff in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Verladehafen zu liefern.
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Notiz-/ Zeitzählklauseln üblicher Charterparties, Binnenschiffahrts-Konnossementsbedingungen oder Ladescheine zu beachten.
2. Bei Geschäften auf Basis Fob-Lieferung hat der Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt der Aufforderung das Wasserfahrzeug vorzulegen. Die Aufforderung kann bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums mit Wirkung zum ersten Geschäftstag der Lieferzeit erfolgen. Wird das Wasserfahrzeug nicht fristgemäß vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von drei Geschäftstagen zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.
3. Der Verkäufer muss das Schiff, das sich innerhalb der Verladeperiode ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf für den Käufer fertig beladen. Etwaige Mehrkosten, die durch die Überschreitung der Lade- oder Lieferzeit entstehen, gehen zu Lasten desjenigen, der die Überschreitung zu vertreten hat.
4. Wird innerhalb der vereinbarten Verladeperiode kein Schiff ladebereit vorgelegt, stehen dem Verkäufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 71

Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff

Bei Geschäften auf Basis Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff hat der Verkäufer den Käufer unter Nennung des Seeschiffes zur Schiffsraumbeistellung aufzufordern. Die Aufforderung muss mindestens zwei Geschäftstage vor Löschbeginn des Seeschiffes im Besitz des Käufers oder seines Beauftragten sein. Der Käufer hat die Ware zeitlich so zu empfangen, wie sie das Seeschiff ausliefert. Eine nicht rechtzeitige Schiffsraumbeistellung berechtigt den Verkäufer, die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, ohne dass er eine Nachfrist zu stellen hat.

§ 72

Verwiegung

Der Verkäufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware während der Beladung zu sorgen und ein Attest eines anerkannten Wägers kostenlos beizubringen, es sein denn, dass eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt.

§ 73

Versicherung

1. Der Käufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu den üblichen Bedingungen bei anerkannt guten Versicherern in Höhe von 3 % über dem Vertragspreis zu versichern.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen bis zum Beginn der Beladung eine Versicherungspolizze oder ein Versicherungszertifikat bzw. eine entsprechende Deckungszusage des Versicherers zu übergeben. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, hat der Verkäufer das Recht, für Rechnung des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 74

Probenahme

1. Die Proben sind während der Beladung gemeinsam vom Verkäufer und Käufer bzw. deren Vertretern zu nehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Die Entnahme und Versiegelung der Proben haben beide Parteien für eigene Rechnung zu bewirken. Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei einseitig Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben. Eine Probenahme ist nicht erforderlich, wenn der Käufer ausdrücklich hierauf verzichtet.
2. Die Probenahme hat am Verladeort nach den im Anhang II + III der Börseusancen abgedruckten Probenahmebestimmungen zu erfolgen.
3. Zu Zwecken der Schadstoffuntersuchung sind bei gefährdeten Produkten zwei zusätzliche Beutelproben zu ziehen und zu siegeln.
4. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so sind die Proben gesondert zu ziehen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Auf Wunsch des Käufers oder seines Vertreters sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Glas-, Plastik- oder Blechgefäßen zu siegeln. § 32 gilt entsprechend.

§ 75

Abnahmeverweigerung

1. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so ist er berechtigt, spätestens am nächsten Geschäftstag nach der Probenahme gemäß § 74 Abs. 4 Antrag auf Expertise zu stellen.
2. Die Abnahmeverweigerung ist berechtigt, wenn dem Käufer die Übernahme der Ware billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 76

Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition

1. Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.
2. Übersteigt der Minderwert wegen Analyseabweichungen 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Rückgaberechtes ist, dass sich die Ware noch im Schiff befindet oder im Löschhafen separiert eingelagert ist und die Identität nachgewiesen werden kann. Dem Käufer stehen in diesem Falle überdies Ansprüche auf Schadenersatz zu, d. h. die Preisdifferenz zwischen Kontraktpreis und Tagespreis am letzten Ladetag des Schiffes im Ladehafen der jeweiligen Partie.

Anhang I

Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen

A. Deckungsgeschäfte

(Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf)

1. Ein Deckungsgeschäft hat zum Ziel, bei einem Selbsthilfeverkauf den für die zu verkaufende Ware auf dem Markt höchstmöglichen Preis zu erreichen, bei einem Deckungskauf die Ware zu dem im Markt niedrigstmöglichen Preis zu beschaffen. Bei einem Deckungsgeschäft ist deshalb ein möglichst großer Kreis von einschlägigen Firmen zu befragen.
2. Dem mit einem Deckungsgeschäft beauftragten Sensal/ Makler muss von seinem Auftraggeber ein schriftlicher (§ 46) Auftrag vorgelegt und ein mündlich oder telefonisch erteilter Auftrag schriftlich bestätigt werden. Dabei müssen alle wesentlichen Bedingungen des nicht erfüllten Vertrages mit Ausnahme des Preises angegeben werden. Der Sensal/ Makler, der den nicht erfüllten Vertrag vermittelte, darf mit der Durchführung des Deckungsgeschäftes nicht beauftragt werden.
3. Die Bestimmung des Eindeckungstages ist entsprechend § 19 Abs. 3 Sache des Auftraggebers, der für die Festsetzung dieses Tages auch die Verantwortung trägt. Der beauftragte Sensal/ Makler soll bei seiner Befragung angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gebote bzw. Offerte vorliegen und wie lange nach Ablauf dieses Zeitraumes sie gültig gestellt sein müssen.
4. Der Auftraggeber kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, den Säumigen bei dem Deckungsgeschäft ausschließen. Über die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht. Eine entsprechende Anweisung hat der Auftraggeber dem Sensal/ Makler schriftlich (§ 46) zu erteilen. Der Sensal/ Makler soll den Säumigen von sich aus nicht ausschließen.
5. Der Selbsteintritt ist unzulässig, wenn der Auftraggeber allein bietet oder offeriert und die als vorrätig offerierte Ware nicht vorhanden oder die Ware bei Verträgen mit späteren Terminen zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt nicht lieferbar ist.
6. Über die Durchführung des Deckungsgeschäftes hat der Sensal/ Makler eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die Kontraktbedingungen, die befragten Firmen und die Ergebnisse der Befragung festgehalten werden sollen. Die Niederschrift ist nach Durchführung des Deckungsgeschäftes zu unterschreiben und aufzubewahren, damit sie dem Schiedsgericht für eine Überprüfung des Deckungsgeschäftes zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Die Provisionen/ Sensalgebühren müssen im Preis enthalten sein. Sie sind bei der Befragung bekannt zu geben und vom Verkäufer zu zahlen. Für den Fall, dass das Deckungsgeschäft nicht durchgeführt werden kann, weil keine Gebote bzw. Offerte abgegeben werden, ist die volle Provision fällig. Wird der Auftrag vor Abschluss der

Befragung zurückgezogen, so ist dem beauftragten Sensal/ Makler zur Abgeltung seiner Kosten die Hälfte der Provision zu zahlen, die bei der Durchführung des Deckungsgeschäftes fällig gewesen wäre.

B. Preisfeststellungen

1. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Sensal/ Makler ist Sachverständiger. Seine Preisfeststellung ist rechtlich ein so genanntes „Schiedsgutachten“. Es muss nach bestem Wissen und, falls die eigenen Unterlagen nicht ausreichen, nach ausreichender Umfrage am Markt sowie unter Berücksichtigung der an dem jeweiligen Börsenplatz durchgeführten Notierungen abgegeben werden. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichende Preise ergeben, hat der beauftragte Sensal/ Makler sachverständig zu entscheiden, welcher Preis maßgebend ist. Er ist berechtigt, unseriöse und extreme Preisangaben, sofern sie sich auf vergleichsweise zu kleine oder zu große und deshalb nicht repräsentative Mengen beziehen, unberücksichtigt zu lassen.
2. Der beauftragte Sensal/ Makler soll die Preisfeststellung auch dann vornehmen, wenn die fragliche Ware am Stichtag nicht angeboten wurde. Er hat dann auf die vor und nach dem Stichtag geltenden Preise und auf Preise für Waren, die nach ihrem Verwendungszweck und der Handelsüblichkeit vergleichbar sind, zurückzugreifen und die fragliche Ware danach zum Stichtag zu bewerten.
3. Falls zur Preisfeststellung zunächst Ermittlungen über besondere Eigenschaften oder Merkmale der Ware erforderlich sind, kann der beauftragte Sensal/ Makler die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Behörden, Institutionen oder Organisationen einholen. Soweit er die erteilten Auskünfte bei seiner Preisfeststellung verwendet, hat er dies im Attest anzugeben.
4. Die Atteste sind von dem beauftragten Sensal/ Makler persönlich mit seinem Namen unter Hinzufügung seiner Firma zu unterzeichnen. Er hat in seinen eigenen Unterlagen zu vermerken, auf welche Weise er zu seiner Preisfeststellung gekommen ist, damit er dem Schiedsgericht bei einer Überprüfung der Preisfeststellung Auskunft geben kann.
5. Die aufgestellten Grundsätze finden bei einer Preisfeststellung durch das Schiedsgericht gemäß § 19 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen

1. Die Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien setzt die bei Deckungsgeschäften zu zahlenden Provisionen und die Gebühren bei Preisfeststellungen fest.

Anhang II

Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel

- I. Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise vorzunehmen. Der Ort, an dem die Probenahme vorgenommen wird, soll für die Probenahme geeignet und dem Laderaum so nahe wie möglich sein. Das Probenmaterial ist von jeder Partie getrennt zu sammeln, zu mischen, mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren und in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße zu füllen.
- II. Bei gesackter Ware ist das Probenmaterial während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise mit einem Stecher zu entnehmen. Aus dem so gewonnenen Material sind die Proben, wie unter Ziffer I vorgeschrieben, anzufertigen.
- III. Bei lagernder Ware, lose oder gesackt, hat die Probenahme gleichmäßig verteilt von verschiedenen Stellen und Schichten mittels geeignetem Probenahmegerät zu erfolgen. Die Anfertigung der Proben hat gemäß Ziffer I zu geschehen.
- IV. Bei Verladung/Lieferung mit Waggon oder Straßenfahrzeug soll die Probenahme mittels Stecher oder automatischem Probenehmer, der den ISO/ICC- oder ähnlichen Normen entspricht, vorgenommen werden. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Die Entnahme des Probenmaterials soll in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5 t geschehen. Aus dem so gewonnenen Probenmaterial sind die Proben wie unter Ziffer I vorgeschrieben anzufertigen.
- V. Bei Schiffsverladungen ist bei einer Verlademenge bis zu 1.000 t das Probenmaterial von je 250 t, bei Verladungen von mehr als 1.000 t bis 5.000 t von je 500 t und bei Verladungen von mehr als 5.000 t von je 1.000 t getrennt zu sammeln, zu mischen und mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer VI näher beschriebenen Beutel bzw. Behältnisse gefüllt, und zwar für je 250 t bzw. 500 t bzw. 1.000 t und für den Rest, sofern er 10 % überschreitet. Bei Minderwertvergütungen bildet der gewogene Durchschnitt die Abrechnungsgrundlage.
- VI. Für das schiedsgerichtliche Verfahren und die Analysen sind zwei Gläser, Blech- oder Plastikgefäße und zwei Beutel zu füllen und zu beschriften. Falls eine Naturalgewichtsfeststellung verlangt wird, ist eine weitere Beutelprobe zu ziehen.
- VII. Die Beutel für das Probenmaterial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bzw. Material bestehen und unbenutzt sein. Die Probenbehältnisse sind mit mindestens 1.000 g Probenmaterial zu füllen und vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.
- VIII. Unabhängig von den Regelungen der Usancen können im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit zusätzliche Proben gezogen werden.

- IX. Bei flüssigen oder halbflüssigen Stoffen hat die Probenahme mit Flüssigkeitsheber oder sonst hierfür geeigneten Geräten in gleichmäßiger Weise unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Warenart und der verwendeten Transport- oder Lagerbehälter zu erfolgen, wobei Glas- oder Plastikgefäße zu verwenden sind, die ca. 0,5 Liter fassen müssen.
- X. Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger unmittelbar nach beendeter Entladung vier Beutelproben zu versiegeln oder zu verplomben. Die Probenbeutel müssen mit einer Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse versehen werden. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Behältnissen zu versiegeln oder zu verplomben.
- XI. Wird ein Probenahmeattest erteilt, muss es folgende Angaben enthalten:
- a) Nummer der Probe
 - b) Ort und Tag der Probenahme
 - c) Name des Lieferanten und Empfängers
 - d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle
 - e) Menge, welche die Probe repräsentiert, und Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware
 - f) Art und Aussehen der Siegel und Plomben
 - g) Gesamtzahl der gezogenen Proben
 - h) Erklärung, dass die Probenehmer die Proben selbst entnommen haben und bis zur Siegelung anwesend waren
 - i) Unterschrift der Probenehmer:
- Wird kein Probenahmeattest erteilt, genügen auf dem Probenanhänger die Angaben der Punkte a) bis e).
- Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.
- XII. Der bzw. die Probenehmer haben die Proben mindestens 6 Monate aufzubewahren, falls eine Vertragspartei keine andere Anweisung erteilt.

Anhang III

Probenahme und Analysebestimmungen für Ölsaaten

I. Probenahme:

Bei loser fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- und Entladung entweder mittels Stecher oder Schaufel oder mittels automatischem, anerkanntem Probenehmer vorzunehmen. Die Entnahme des Probenmaterials muss in gleichmäßiger Weise geschehen. Bei Verwendung eines anerkannten automatischen Probenehmers ist dieser so einzusetzen, dass dabei mindestens dieselbe Menge anfällt, wie bei Probenahme mit der Hand.

Die Proben sind von den Parteien oder ihren Vertretern gemeinsam am Erfüllungsort zu entnehmen, und zu versiegeln oder zu verplomben. Verweigert eine Partei die gemeinsame Probenahme oder ist sie nicht vertreten, hat die andere Partei das Recht, die Proben durch einen fachkundigen Probenehmer oder Wäger ziehen zu lassen.

II. Verladung mit Wasserfahrzeug:

Das Probenmaterial ist bei Wasserfahrzeugen von je 500 Tonnen und für den Rest, sofern er 50 Tonnen überschreitet, getrennt zu sammeln und zu mischen. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

III. Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug:

Bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug ist das Probenmaterial an mindestens drei verschiedenen Stellen der Transporteinheit zu entnehmen, so dass ein repräsentativer Durchschnitt entsteht. Hierbei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Die Proben sind – wie unter Ziffer II beschrieben – zu entnehmen und zu versiegeln.

IV. Lagerware:

Bei lose lagernder Ware hat die Probenahme für je 50 Tonnen aus mindestens 10 verschiedenen Stellen bzw. Schichten der Partie zu erfolgen. Das so gewonnene Probenmaterial wird gesammelt, gemischt und in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind je vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

V. Probenahmegefäße:

In die einzelnen Gefäße sind mindestens 500 Gramm Probenmaterial zu füllen. Es sind luftdichte, saubere Glas-/ Plastikflaschen oder luftdicht abgeschlossene Plastikbeutel zu verwenden. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben. Blechgefäße sind nicht zulässig.

VI. Beschädigung/ Kondition:

Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger

unmittelbar nach der Entladung vier Proben zu versiegeln. Die Proben sind gemeinsam in luftdichte Glas- oder Plastikgefäße zu versiegeln unter Angabe der entsprechenden Menge und Klasse.

VII. Analysen:

Bei der Empfangnahme bzw. Abnahme der Ware hat der Käufer oder ein Vertreter die Proben innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Beendigung der Probenahme an die vereinbarte Analysestelle abzusenden. Eine Benachrichtigung des Verkäufers über den Probenstand ist nicht erforderlich. Der Käufer hat das Attest innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt an den Verkäufer abzusenden.

Jede Partei hat das Recht, die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt des Attests über die erste Analyse schriftlich zu unterrichten.

Jede Partei hat das Recht, jederzeit die Vornahme einer dritten Analyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon spätestens am siebenten Geschäftstag nach Erhalt des Attests über die zweite Analyse zu unterrichten. Die Ergebnisse der dritten Analyse kommen nur dann zum Tragen, wenn die Ergebnisse der ersten und der zweiten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert mehr als 0,2 Prozentpunkte voneinander abweichen.

Zwischenverkäufer bzw. -käufer haben die Atteste und Mitteilung, dass eine weitere Analyse verlangt wird, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt weiterzugeben.

Die Analysen sind nach den ISO-Methoden durchzuführen.

VIII. Analyseabrechnung:

Die Abrechnungsgrundlage für den jeweiligen Gehaltswert bildet das Mittel der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse. Bei der Berechnung der Vergütung ist von dem gewogenen Durchschnitt der Partie auszugehen.

IX. Musterversand- und Analysekosten:

Die Musterversand- und Analysekosten für die erste Analyse gehen zu Lasten des Verkäufers.

Die Musterversand- und Analysekosten für die zweite Analyse trägt der Antragsteller.

Die Musterversand- und Analysekosten für die dritte Analyse tragen beide Parteien je zur Hälfte. Kommen die Ergebnisse der dritten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert nicht zum Tragen, fallen die Kosten für den betreffenden Gehaltswert und den Musterversand dem Antragsteller zur Last.

X. Probenanhänger und Analyseattest:

Der Probenanhänger muss folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Probe
- Ort und Tag der Probenahme
- Name des Lieferanten und Empfängers
- Bezeichnung, Name und/ oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle
- Menge, welche die Probe repräsentiert, und die Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware

Das Analyseattest muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Art und Aussehen der Siegel und / oder Plomben
- Art und Aussehen des Probengefäßes
- Gewicht der Probe

Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.

XI. Aufbewahrung der Proben:

Der bzw. die Probenehmer haben die Proben 6 Monate aufzubewahren, falls die Vertragsparteien keine andere Anweisung erteilen.

Anhang IV

BÖRSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE IN WIEN
1020 Wien, Taborstraße 10

_____, den _____

Vertrag Nr. _____

Aufgrund der Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien sowie der nachstehend und umseitig festgelegten Bedingungen und im Streitfall mit Unterwerfung beider Vertragsteile unter die inappellable, exekutionsfähige Entscheidung des Schiedsgerichtes dieser Börse, das österreichisches Recht anzuwenden hat, wird hiermit folgender Abschluss bestätigt:

Käufer: _____

Verkäufer: _____

Vermittler: _____

Menge: ca. _____ in Worten: ca. _____

Ware: _____

Qualität und Beschaffenheit: _____

Preis für 1000 kg: _____ in Worten: _____

Frachtparität: _____

Verpackung (lose, gesackt etc.): _____

Lieferzeit: (Verladung/Verschiffung*): _____

Gewichtsverrechnung: _____

Qualitätsfeststellung: 1) (gemäß Börseusancen*) _____

2) _____

Zahlungsbedingungen: _____

Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden ____% p.a. Verzugszinsen berechnet. Gewichts- oder Qualitätsreklamationen berechtigen den Käufer **n i c h t** zu Zahlungsverzögerungen.

Sonstige Bedingungen: Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Besonders vereinbarten Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden als rechtsverbindlich anerkannt.

Gültigkeit des Vertrages: Die firmenmäßig gefertigte Vertragskopie ist unverzüglich an den Vertragspartner zu retournieren. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Minderwertsklausel: Wenn die gelieferte Ware den vertragsgemäßen Bedingungen nicht entspricht, ist sie mit dem durch das Börseschiedsgericht bzw. die Sachverständigenkommission der Börse bestimmten Minderwert, so fern nicht die Voraussetzungen des § 34 BU vorliegen, zu übernehmen.

Unterschrift:

* Nicht Zutreffendes streichen!

Als Käufer/Verkäufer *

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Preis: Der Preis versteht sich auf Basis der zur Zeit des Abschlusses in Geltung stehenden Frachten, Wechselkurse, Gebühren, Zölle, Steuern und öffentlich rechtlichen Abgaben. Jede nach Vertragsabschluss in Kraft tretende Erhöhung oder Neueinführung geht zu Lasten, jede Ermäßigung oder Außerkraftsetzung zu Gunsten des Käufers.

Stichtag: Als Stichtag gilt der Erfüllungszeitpunkt laut vereinbarter Lieferklausel. Ist der Preis der Ware behördlich geregelt, gilt für die Verrechnung die behördliche Regelung.

Lieferungsbehinderungen (Höhere Gewalt): Bezüglich Lieferungsbehinderungen gelten die Bestimmungen des § 20 BU über die Erfüllungshindernisse.

Eigentumsvorbehalt: Es gelten die Bestimmungen des § 42 BU.

Mündliche Vereinbarungen: Abänderungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen der unverzüglich schriftlichen Bestätigung.

Zuständigkeit des Börseschiedsgerichtes: Die mit diesem Vertrag beurkundete Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien gilt auch für alle in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Verträge in allen Verkehrsgegenständen dieser Börse, doch kann die Wirksamkeit dieser Vereinbarung jederzeit für weitere abzuschließende Verträge einseitig schriftlich widerrufen werden. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen und dem Geschäftsvermittler, sofern die Vertragsteile von ihm unterfertigte Verträge widerspruchslos in Empfang genommen haben, welche die Bestimmungen enthalten, dass Streitigkeiten aus dem Vertrag vom Schiedsgericht dieser Börse zu entscheiden sind.